

Gegenäußerung

zu den Stellungnahmen der Landeswahlleitungen Wahlprüfungsverfahren WP 951/25 Bundestagswahl 2025

Einlassung

Die Einspruchsführer nehmen die Gelegenheit zur Gegenäußerung gemäß Schreiben des Wahlprüfungsausschusses vom 15. Januar 2026 wahr. Die Stellungnahmen der Landeswahlleitungen bestätigen den Einspruch in wesentlichen Teilen, widerlegen ihn in keinem einzigen Fall substantiell und beruhen hinsichtlich der Schnellmeldungsverstöße auf einer Rechtsauffassung, die dem Wortlaut der Bundeswahlordnung und der Systematik des Wahlprüfungsrechts widerspricht.

Die Gegenäußerung gliedert sich wie folgt:

Zunächst wird die Frage der akustischen Verständlichkeit als Voraussetzung einer wirksamen öffentlichen Bekanntmachung erörtert – sowohl der abschließenden Ergebnisbekanntgabe nach § 70 BWO als auch der Ansage während der Auszählung nach § 69 BWO (Teil A).

Sodann wird die zentrale Rechtsfrage behandelt, warum auch die Schnellmeldung Teil der öffentlichen Ergebnisfeststellung ist und der Nachvollziehbarkeit bedarf (Teil B).

Im Anschluss werden die Verstöße der oberen Wahlorgane behandelt – die koordinierte Verhinderung der Wahlbeobachtung, die fehlende Kenntnis über Wahlbezirke und die Diskriminierung von Wahlbeobachtern durch Kreiswahlleiter (Teil C).

Darauf folgt die systematische Würdigung der Stellungnahmen nach Fallgruppen (Teil D).

Die statistische Auswertung der 411 Einzelbeanstandungen nach sechs Kategorien schließt sich an (Teil E).

Sodann wird die Mandatsrelevanz dargelegt, ausgehend von der

Beweislastverteilung bei Verletzung wahlrechtlicher Sicherungsnormen über die quantitative Gesamtbetrachtung, die wahlkreisbezogene Einzelbetrachtung und die Differenzierung nach Gefährdungspotential bis zum eigenständigen Wahlfehler im Freistaat Bayern (Teil F).

Abschließend wird der Antrag auf Grundlage der Stellungnahmen präzisiert.

Teil A: Die akustische Verständlichkeit als Voraussetzung einer wirksamen Bekanntmachung

I. Die Rechtsauffassung der Landeswahlleitungen

In mehreren Fällen wurde die mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 70 BWO zwar formal durchgeführt, war aber für die anwesende Öffentlichkeit akustisch nicht oder nur unzureichend verständlich, sei es aufgrund zu geringer Lautstärke, zu hoher Geschwindigkeit, fehlender Zuordnung der Zahlen zu Parteien oder des Umgebungslärms.

Die Landeswahlleitungen vertreten hierzu übereinstimmend die Auffassung, die akustische Verständlichkeit sei kein Element der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntgabe. Die Argumentation folgt dabei drei Mustern:

Die Kreiswahlleitung Rhein-Erft-Kreis (Lfd.-Nr. 142, NRW) formuliert die Gegenposition am deutlichsten: „Eine rechtliche Grundlage, die Schnellmeldung seitens des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin laut und deutlich, das heißt für andere hörbar, durchzugeben und diese zu wiederholen, gibt es nicht.“ Die Landeswahlleiterin NRW hat sich dieser Auffassung ausdrücklich angeschlossen.

Der Landeswahlleiter Bremen (Lfd.-Nr. 26) verlagert die Verantwortung auf den Wahlbeobachter: „Sofern sich die Beschwerde gegen die geringe Lautstärke und hohe Geschwindigkeit richtet, mit denen das ermittelte Ergebnis verkündet wurde, so wäre dem sicher durch einen entsprechenden Hinweis seitens der im Einspruch benannten Person schnell Abhilfe geschaffen worden.“

Mehrere Landeswahlleitungen (Rheinland-Pfalz bei Lfd.-Nr. 4 und 76; Sachsen-

Anhalt bei Lfd.-Nr. 32; Brandenburg bei Lfd.-Nr. 165) qualifizieren die fehlende akustische Wahrnehmbarkeit pauschal als „kein Verstoß“ und sehen in der akustischen Wahrnehmung eine subjektive Angelegenheit des Zuhörers.

Diese Rechtsauffassung ist aus den folgenden Gründen unzutreffend.

II. Der Wortlaut des § 70 BWO: „mündlich bekannt“

§ 70 Satz 1 BWO lautet:

„Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt.“

Der Normtext enthält zwei kumulative Anforderungen: Die Bekanntgabe muss „mündlich“ erfolgen und sie muss eine „Bekanntgabe“ sein.

Zum Begriff „Bekanntgabe“: Der Wortstamm „bekannt“ setzt voraus, dass der Inhalt den Adressaten zur Kenntnis gelangt. Eine Bekanntgabe, die niemand zur Kenntnis nehmen kann, ist begrifflich keine Bekanntgabe, sondern ein Selbstgespräch. Der allgemeine verwaltungsrechtliche Begriff der Bekanntgabe (vgl. § 41 VwVfG) erfordert, dass der Inhalt dem Adressaten so zugänglich gemacht wird, dass dieser die Möglichkeit hat, Kenntnis zu nehmen. Übertragen auf die wahlrechtliche Bekanntgabe nach § 70 BWO

folgt daraus, dass die anwesende Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden muss, den Inhalt der Bekanntgabe aufzunehmen.

Zum Begriff „mündlich“: Das Merkmal „mündlich“ impliziert akustische Wahrnehmbarkeit. Mündlichkeit ist das Gegenteil schriftlicher Kommunikation und setzt denotwendig voraus, dass das Gesprochene vom Adressaten gehört werden kann. Ein nicht hörbares Vorlesen erfüllt das Tatbestandsmerkmal „mündlich“ ebenso wenig wie ein nicht lesbarer Schriftsatz das Merkmal „schriftlich“ erfüllt.

III. Telos: Die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit erfordert inhaltliche Verständlichkeit

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Öffentlichkeitsgrundsatz bei Wahlen ausgeführt, dass „alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen“ und dass dies „zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden“ können muss (BVerfGE 123, 39 – Wahlcomputer).

Dieser Maßstab „zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis“ impliziert, dass die bloße formale Anwesenheit bei einem Verfahrensschritt nicht genügt. Die Überprüfbarkeit setzt voraus, dass der Verfahrensschritt in seinem Inhalt wahrgenommen werden kann. Wer einer Bekanntgabe beiwohnt, die er akustisch nicht versteht, kann sie nicht überprüfen – unabhängig davon, ob die formale Handlung stattgefunden hat.

Die Bekanntgabe nach § 70 BWO ist kein ritueller Akt, dessen Wirksamkeit von der bloßen Durchführung abhängt. Sie ist das zentrale Instrument, durch das die Öffentlichkeit erstmals Kenntnis vom festgestellten Wahlergebnis erlangt und dieses mit dem Verlauf der Auszählung, den sie nach § 54 BWO beobachten durfte, abgleichen kann.

IV. Parallelen aus anderen Rechtsgebieten: Öffentlichkeit erfordert Wahrnehmbarkeit

Die Frage, ob eine öffentliche Handlung die Wahrnehmbarkeit ihres Inhalts voraussetzt, ist kein wahlrechtliches Novum, sondern in mehreren Rechtsgebieten geklärt.

a) Gerichtsöffentlichkeit nach § 169 GVG

Das Gerichtsverfassungsgesetz schreibt die Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen vor (§ 169 Abs. 1 GVG). Die Verletzung dieses Grundsatzes ist absoluter Revisionsgrund (§ 547 Nr. 5 ZPO; § 338 Nr. 6 StPO). Nach ständiger Rechtsprechung erschöpft sich die Gerichtsöffentlichkeit nicht in der physischen Zugänglichkeit des Sitzungssaals. Die anwesende Öffentlichkeit muss vielmehr in die Lage versetzt werden, das Verfahren in seinen wesentlichen Zügen wahrzunehmen.

Der WD des Deutschen Bundestages hat in seiner Ausarbeitung „Ausweitung der Bild- und Tonübertragung und des schriftlichen Verfahrens zwecks Infektionsvermeidung im Arbeitsgerichtsverfahren und im Zivilprozess“ (Deutscher Bundestag WD 6 - 3000 - 036/20; WD 7 - 3000 - 061/20) das Nachfolgende unter Hinweis auf die herrschende Meinung ausgeführt:

„Die wechselseitige visuelle und akustische Wahrnehmbarkeit gewährleiste eine der herkömmlichen mündlichen Verhandlung adäquate Verhandlungssituation.“ (S. 28)

und

„Denn nach der bereits dargestellten herrschenden Meinung ist der Öffentlichkeit bereits nach geltendem Recht bei einer Bild- und Tonübertragung Genüge getan, wenn unbeteiligte Zuhörer die Verhandlung akustisch, etwa über Computerlautsprecher, aber nicht auch notwendig visuell verfolgen können.“ (S. 33)

Vorliegend ist insofern unstreitig, dass Öffentlichkeit im Gerichtssaal nur dann hergestellt ist, wenn die Öffentlichkeit die Verhandlung akustisch wahrnehmen und verfolgen kann. Da es bei der Wahlbeobachtung auch auf die einzelnen Handlungen ankommt, muss hier – wie bei Prozessparteien in einem Gerichtsverfahren – zudem die visuelle Wahrnehmbarkeit sichergestellt sein. Das ergibt sich auch aus den Handreichungen der Bundeswahlleiterin, dass alle äußeren Wahlhandlungen beobachtet werden dürfen, soweit hierdurch keine die Wahlhandlung störende Einflussnahme gegeben ist:

„Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen Sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können.“

§ 185 GVG verlangt, dass eine fremdsprachige Partei „in die Lage versetzt“ wird, „die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge zu verstehen“ (BGH, Urt. v. 14.11.2018 – IX ZR 179/17). Wer nicht versteht, was gesprochen

wird, ist nicht wirksam anwesend. Das Prinzip ist: Physische Präsenz ohne inhaltliche Wahrnehmungsmöglichkeit genügt dem Öffentlichkeitsgrundsatz nicht.

b) Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen

Für Gemeinderatssitzungen gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz als wesentliche Verfahrensbestimmung, deren Verletzung zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses führt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.04.2015 – 7 CN 1.14). Die Öffentlichkeit dient dabei der „allgemeinen Kontrolle“ und soll eine „auf eigener Kenntnis und Beurteilung beruhende Grundlage für sachgerechte Kritik“ schaffen. Auch hier wird Öffentlichkeit nicht als bloße physische Anwesenheit, sondern als Möglichkeit zur inhaltlichen Kenntnisnahme verstanden. Eine Gemeinderatssitzung, in der die Beschlussvorlagen nur flüsternd verlesen würden, wäre nicht öffentlich im Rechtssinne.

V. Reductio ad absurdum: Die Konsequenzen der Gegenposition

Die Position der Landeswahlleitungen, wonach die akustische Verständlichkeit kein Tatbestandsmerkmal der mündlichen Bekanntgabe sei, führt zu abwegigen Konsequenzen.

Nach dieser Logik wäre eine Bekanntgabe im Flüsterton wirksam, solange die Lippen des Wahlvorstehers sich bewegen. Eine Bekanntgabe in einer Geschwindigkeit, die menschliches Auffassungsvermögen übersteigt, wäre ordnungsgemäß, solange alle Zahlen „gesagt“ wurden. Eine Bekanntgabe, bei der nur Zahlen ohne Zuordnung zu Parteien genannt werden, wäre ebenfalls normkonform. Der Verordnungsgeber kann mit § 70 BWO nicht beabsichtigt haben, eine Pflicht zu normieren, die durch eine inhaltslose Formalhandlung erfüllt werden kann.

VI. Die Lastverteilung: Keine Interventionspflicht des Wahlbeobachters

Die Argumentation des Landeswahlleiters Bremen, der Wahlbeobachter hätte „durch einen entsprechenden Hinweis“ auf die geringe Lautstärke aufmerksam machen können, verschiebt die Verantwortung in unzulässiger Weise.

§ 54 BWO gewährt „jedermann“ Zutritt zum Wahlraum – als passives

Beobachtungsrecht. Der Wahlbeobachter ist nicht Teil des Wahlvorstands und hat weder ein Rederecht noch eine Mitwirkungspflicht (vgl. § 54 Satz 2 BWO: „soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist“). Das Öffentlichkeitsprinzip verlangt gerade, dass die wesentlichen Verfahrensschritte ohne aktives Eingreifen der Öffentlichkeit nachvollzogen werden können. Der Wahlvorsteher trägt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bekanntgabe, nicht der Wahlbeobachter die Pflicht, auf ordnungsgemäße Durchführung hinzuwirken.

Die Argumentation des Landeswahlleiters Bremen, die sich zwar im Einklang mit der „Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern der Bundeswahlleiterin“ befindet, auf die er verweist, und Nachfragen für zulässig erklärt, steht in starkem Widerspruch zu der in den Stellungnahmen selbst beschriebenen Realität der Wahlvorstände.

Diesen ist zu entnehmen, dass Nachfragen explizit abgelehnt wurden (Lfd.-Nr. 142, Erftstadt: „Eine Wiederholung sei trotz Nachfrage nicht erfolgt“) oder Wahlbeobachter sich aufgrund der Atmosphäre eine Nachfrage nicht trauten (Lfd.-Nr. 28, Bremen: „Nachfrage nicht getraut“), Wahlbeobachter auf zugewiesene Beobachtungspositionen hinter Absperrbändern verwiesen wurden (LWL Sachsen: „Zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde für einen störungsfreien Ablauf ein Absperrband gespannt und Stühle zur Beobachtung der Auszählung aufgestellt“) oder gänzlich aus dem Wahllokal verwiesen wurden (Lfd.-Nr. 51, Eppelheim: „Da die genannten Personen die Ordnung und Ruhe im Wahlraum weiterhin gestört hätten, habe der Wahlvorstand die Wahlbeobachter gemäß §§ 31 BWG, 54 und 55 BWO aus dem Wahlraum verwiesen“).

In keinem dieser Fälle bewerten die Landeswahlleiter der betroffenen Wahlbezirke die Reaktionen der Wahlvorstände als Verstoß gegen die Handreichung oder die Bundeswahlordnung. Im Gegenteil: Das Insistieren der Wahlbeobachter auf Kenntnisnahme wird als Störung qualifiziert (LWL NRW zu Lfd.-Nr. 177, Porta Westfalica: „sodass ich den Eindruck bekam, es ginge ihm nicht darum, die Wahl zu beobachten, sondern den Ablauf der Zählung zu stören und zu

verzögern"), und die Nichtwahrnehmung des Ergebnisses durch den Wahlbeobachter wird als Bestätigung eines ordnungsgemäßen Ablaufs umgedeutet (LWL Schleswig-Holstein zu Lfd.-Nr. 144, Kiel: „Auch in diesem Fall bestätigt der Teileinspruch das korrekte Arbeiten des Wahlvorstands").

VII. Akustische Verständlichkeit bei der Stimmauszählung (§ 69 BWO)

Der unter den Abschnitten I bis VII dargelegte Maßstab gilt nicht nur für die abschließende Ergebnisbekanntgabe nach § 70 BWO, sondern gleichermaßen für die Ansage der Stimmenzahlen während der Auszählung nach § 69 BWO. Die laute Ansage der Stapelzahlen ist die akustische Verwirklichung des Öffentlichkeitsprinzips während des Auszählungsvorgangs. Sie erfüllt eine doppelte Funktion: Sie ermöglicht dem Stellvertreter den Abgleich mit seiner eigenen Zählung und der anwesenden Öffentlichkeit die zeitgleiche Kontrolle. Wird die Ansage unterlassen oder verweigert, findet die Ergebnisfeststellung faktisch unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, auch wenn der Wahlraum formal zugänglich bleibt.

Die Verweigerung der Ansage gegenüber einem nachfragenden Wahlbeobachter (z.B. Lfd.-Nr. 142, Erftstadt u.a.) ist dabei der schwerste Fall: Hier wird die bürgerschaftliche Kontrolle aktiv vereitelt. Ob das Ergebnis tatsächlich unrichtig war, ist gerade wegen der verweigerten Kontrolle nicht mehr feststellbar, was den Zweck der gesetzlichen Vorschrift ad absurdum führt.

VIII. Zwischenergebnis zu Teil A

Die mündliche Bekanntgabe nach § 70 BWO setzt nach Wortlaut („mündlich bekannt"), Telos (Kontrollfunktion der Öffentlichkeit) und systematischem Zusammenhang (Öffentlichkeitsprinzip des § 54 BWO, § 10 BWG) voraus, dass die Ergebnisse für die anwesende Öffentlichkeit akustisch verständlich mitgeteilt werden. Die Gegenposition der Landeswahlleitungen widerspricht diesem Befund und ist durch die dokumentierten Fälle empirisch widerlegt.

Teil B: Die Schnellmeldung als Teil der öffentlichen Ergebnisfeststellung

I. Die Rechtsauffassung der Landeswahlleitungen

Alle Landeswahlleitungen vertreten die Auffassung, die Schnellmeldung sei nach § 71 BWO kein Bestandteil der öffentlichen Ergebnisfeststellung. Sie stützen sich auf § 71 Abs. 1 BWO, wonach der Wahlvorsteher das Wahlergebnis meldet, „sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist“. Daraus folgern sie, die Schnellmeldung komme zeitlich „nach“ der Feststellung und falle daher nicht unter das Öffentlichkeitsgebot des § 54 BWO.

Diese Rechtsauffassung ist aus vier sich gegenseitig verstärkenden Gründen unzutreffend.

II. Wortlaut und Systematik: § 54 BWO erfasst den gesamten Vierten Abschnitt

§ 54 BWO lautet:

„Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.“

Der Vierte Abschnitt der BWO trägt die Überschrift „Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse“ und umfasst die §§ 67 bis 81. § 71 BWO (Schnellmeldungen) steht innerhalb dieses Abschnitts. Die Schnellmeldung ist demnach normtextlich Teil der „Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses“ im Sinne von § 54 BWO.

Das Argument der Landeswahlleitungen, § 71 Abs. 1 BWO ordne die Schnellmeldung zeitlich „nach“ der Feststellung ein, verkennt den Regelungsgehalt dieser Vorschrift. § 71 Abs. 1 BWO legt die Ablaufreihenfolge innerhalb des Feststellungsverfahrens fest: Zuerst wird das Ergebnis rechnerisch ermittelt und festgestellt, dann wird es gemeldet. Aus dieser internen Abfolge folgt kein Ausschluss der Schnellmeldung aus dem Anwendungsbereich des § 54 BWO. Denn

die „Feststellung“ im Sinne von § 54 BWO ist erst mit Unterzeichnung der vollständigen Niederschrift (Anlage 29) abgeschlossen und die Niederschrift schließt die Dokumentation der Schnellmeldung unter Punkt 5.3 ausdrücklich ein.

III. Der Urkundenbeweis: Anlage 28 und Anlage 29 machen die Schnellmeldung zum integralen Bestandteil der Ergebnisfeststellung

a) Anlage 29 – Wahlniederschrift (Punkt 5.3)

In der Wahlniederschrift (Anlage 29 zu § 72 Absatz 1 BWO) bestätigt der gesamte Wahlvorstand unter Punkt 5.3 mit seiner Unterschrift, dass die Schnellmeldung unter Angabe der Uhrzeit, der Person des Meldenden und des Empfängers erfolgt ist. Diese Bestätigung ist ausdrücklicher Bestandteil der Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu genehmigen und zu unterzeichnen ist.

b) Anlage 28 – Schnellmeldung (Doppelte Unterschriftenstruktur und Erklärung ins Blaue hinein)

Anlage 28 zur BWO (zu § 71 Absatz 7) sieht zwei Unterschriften vor, die jeweils die Richtigkeit der übermittelten Zahlen bestätigen: Der Wahlvorsteher unterschreibt das Formular und bestätigt die Richtigkeit der eingetragenen Zahlen. Unter der Rubrik „Durchgegeben“ unterschreibt der Meldende und bestätigt, dass er genau diese Zahlen übermittelt hat.

Wenn der Wahlvorsteher die Übermittlung nicht mithören konnte, etwa weil eine andere Person die Schnellmeldung in einem anderen Raum telefonisch durchgegeben hat, unterschreibt er die Richtigkeit der übertragenen Zahlen „ins Blaue hinein“: Er bestätigt urkundlich, dass bestimmte Zahlen korrekt übermittelt wurden, ohne dies aus eigener Wahrnehmung zu wissen. Im Kontext einer amtlichen Urkunde wirft dies die Frage einer falschen Versicherung gemäß § 156 StGB auf.

War der Wahlvorsteher zugleich selbst der Meldende, was in der Praxis häufig der Fall ist, bestätigt er sich mit beiden Unterschriften selbst: sowohl die

Richtigkeit der Zahlen als auch deren korrekte Übertragung. Das von der Anlage 28 angelegte Vier-Augen-Prinzip wird damit vollständig unterlaufen.

Dass diese Gefahr nicht theoretisch ist, belegen die dokumentierten Fälle: In Lfd.-Nr. 151 hat die Wahlvorsteherin bei der telefonischen Übermittlung das Ergebnis für die CDU offenbar jeweils um eine Erst- und Zweitstimme eigenmächtig erhöht. Im Wahlkreis 164 Zwickau wurden bei der Schnellmeldung jeweils 77 Stimmen zwischen CDU und FDP vertauscht. In beiden Fällen hat das von Anlage 28 angelegte Vier-Augen-Prinzip versagt.

Die Mandatsrelevanz dieser Übermittlungsfehler und der aus ihnen folgende Zirkelschluss der Wahlbehörden, wonach das Fehlen öffentlicher Beanstandungen die Beseitigung des Kontrollmechanismus rechtfertigt, werden unter Teil F eingehend dargelegt.

IV. Die Schnellmeldung muss inhaltlich nachprüfbar sein

a) Die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit

Das Öffentlichkeitsprinzip (§ 54 BWO, § 10 BWG) dient nicht dem Selbstzweck. Sein Telos ist die Ermöglichung einer effektiven Kontrolle durch die anwesende Öffentlichkeit. Diese Kontrollfunktion erfordert, dass die Öffentlichkeit den Inhalt der Schnellmeldung mit dem zuvor nach § 70 BWO mündlich bekanntgegebenen Wahlergebnis abgleichen kann.

Wenn der Wahlvorsteher den Raum verlässt, um telefonisch die Schnellmeldung abzusetzen, ist für die Öffentlichkeit – und ebenso für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands – nicht überprüfbar:

- ob tatsächlich die Gemeindebehörde angerufen wird und nicht eine andere Stelle,
- welche Zahlen tatsächlich durchgegeben werden und ob diese mit dem zuvor öffentlich bekanntgegebenen Ergebnis übereinstimmen,
- ob die Schnellmeldung überhaupt vollständig und korrekt erfolgt.

Die bloße Wahrnehmung, dass jemand telefoniert, ist kein Äquivalent für die

inhaltliche Nachprüfbarkeit der übermittelten Daten. Das Öffentlichkeitsprinzip verlangt gerade diese inhaltliche Transparenz. Anderenfalls liefe es in Bezug auf die Schnellmeldung vollständig leer.

b) Konsequenz für die Auslegung des § 71 Abs. 1 BWO

Die unter III. b) dargelegte Problematik der Erklärung ins Blaue hinein und die dort dokumentierten Übermittlungsfehler bestätigen: Der Gesetzgeber kann mit § 71 Abs. 1 BWO nicht beabsichtigt haben, dass Mitglieder des Wahlvorstands routinemäßig Tatsachen beurkunden, die sie nicht selbst wahrgenommen haben. Die einzige normsystematisch widerspruchsfreie Auslegung ist, dass die Schnellmeldung so zu erfolgen hat, dass sowohl die übrigen Wahlvorstandsmitglieder als auch die nach § 54 BWO anwesende Öffentlichkeit die übermittelten Zahlen nachvollziehen können.

V. Beweislage aus den dokumentierten Fällen

Die Datenauswertung der in der Anlage erfassten Schnellmeldungsbeanstandungen bestätigt das strukturelle Problem. In zahlreichen Fällen wurde der Sachverhalt durch die Kreiswahlleitung selbst bestätigt, nämlich dass die Schnellmeldung nicht im Wahlraum und nicht in einer für die Öffentlichkeit oder den übrigen Wahlvorstand nachvollziehbaren Weise erfolgt ist. Teilweise wurde diese Art der Übermittlung sogar ausdrücklich empfohlen (—) Die dokumentierten Fallmuster umfassen:

- **Verlassen des Wahlraums:** Der Wahlvorsteher oder ein Beauftragter hat den Raum zur telefonischen Übermittlung verlassen (Lfd.-Nr. 116 – „zugegeben, Raum verlassen“; Lfd.-Nr. 79 – „Wahlbeobachter musste Raum vor Schnellmeldung verlassen“).
- **Andere Räumlichkeiten:** Die Schnellmeldung wurde auf dem Flur, in einem anderen Raum oder in einem anderen Gebäudeteil abgesetzt (Lfd.-Nr. 155 – „Schnellmeldung auf dem Flur“; Lfd.-Nr. 100 – „im selben Gebäude, anderer Raum“).

- **Physische Übergabe:** Das Schnellmeldungsformular wurde ausgefüllt und physisch zur Gemeinde gebracht, ohne dass im Wahlraum eine Übermittlung stattfand (Lfd.-Nr. 78 – „ausgefüllt ins Büro gebracht“; Lfd.-Nr. 105 – „per Rathaus-Übergabe“; Lfd.-Nr. 135 – „physisch bei der Stadt abgegeben“; Lfd.-Nr. 158 – „Schnellmeldung physisch übergeben“).

Der Landeswahlleiter Bremen führt in seiner Stellungnahme zum Wahlbezirk 382-02 im Wahlkreis 54 Bremen I wörtlich aus:

„Bei den Schulungen der Wahlvorsteher:innen ist darauf hingewiesen worden, dass die Schnellmeldung zum sog. Stützpunkt (s. nachfolgend) gebracht werden kann, falls auch nach mehrmaligem Versuch kein Durchkommen bei der Ergebnishotline des Wahlamtes ist.“

- **Auflösung des Wahlvorstands:** Der Wahlvorstand hatte sich bereits aufgelöst oder teilweise den Wahlraum verlassen, bevor eine Schnellmeldung überhaupt abgegeben wurde (Lfd.-Nr. 162 – „nicht mehr anwesend, Schnellmeldung nicht durchgegeben“; Lfd.-Nr. 105 – „Teilnehmer verließen mit dem Wahlleiter den Raum“; Lfd.-Nr. 19 – „verschwanden mit allen Unterlagen ohne Schnellmeldung“; Lfd.-Nr. 26 – „alle Helfer wollten schnell nach Hause“).
- **Empfehlung der Landeswahlleiter:**

In sämtlichen dieser Fälle war weder die Öffentlichkeit noch die Mehrheit der Wahlvorstandsmitglieder in der Lage, die Übereinstimmung der übermittelten Zahlen mit dem zuvor nach § 70 BWO bekanntgegebenen Ergebnis zu überprüfen. Gleichwohl haben alle Wahlvorstandsmitglieder die Niederschrift mit der Bestätigung unter Punkt 5.3 unterschrieben.

VI. Zwischenergebnis zu Teil B

Die Schnellmeldung ist nach Wortlaut (§ 54 BWO erfasst den gesamten Vierten Abschnitt), nach Systematik (Anlage 28 und Anlage 29 integrieren die Schnellmeldung in die urkundlich abgesicherte Ergebnisfeststellung) und nach Telos (die Öffentlichkeit muss die Übereinstimmung der gemeldeten mit den

bekanntgegebenen Zahlen kontrollieren können) Teil der öffentlichen Ergebnisfeststellung.

Die Gegenposition der Landeswahlleitungen führt zu einem dreifachen Widerspruch: Sie entzieht die Schnellmeldung der öffentlichen Kontrolle, obwohl das Verordnungsrecht sie durch doppelte Unterschriftenstruktur und Wiederholungspflicht gerade als kontrollierten Vorgang konzipiert hat. Sie verlangt von Wahlvorstandsmitgliedern die Beurkundung eines Vorgangs, den sie nach dieser Auslegung gar nicht wahrgenommen haben können. Und sie macht die inhaltliche Kontrollfunktion des Öffentlichkeitsprinzips in Bezug auf die Weiterleitung des Wahlergebnisses gegenstandslos.

Teil C: Verstöße der oberen Wahlorgane

Der Einspruch rügt in Bezug auf die oberen Wahlorgane (Bundeswahlleiterin, Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter) drei Beschwerdepunkte, die in den Stellungnahmen der Landeswahlleitungen jedoch vermengt und dadurch unvollständig beantwortet werden. Die Beschwerdepunkte müssen strikt getrennt werden, da sie rechtlich unterschiedliche Sachverhalte betreffen.

Die Beweislage hat sich durch die Stellungnahmen, insbesondere die des Landeswahlleiters Bayern, gegenüber dem Zeitpunkt der Einspruchseinlegung erheblich verbessert. Hinzu tritt die durch zwei Kreiswahlleiterinnen dokumentierte Diskriminierung von Wahlbeobachtern, zu der sich die jeweils zuständigen Landeswahlleiter nicht distanziert haben.

I. Koordinierte Behinderung der Wahlbeobachtung

Im Vorfeld der Bundestagswahl 2025 wandte sich die Wahlbeobachter-Gruppe „WABEO“ an die oberen Wahlorgane sowie an Gemeinden mit der Bitte um Übermittlung der Adressen der Wahllokale und Wahlbezirke, um eine flächendeckende Wahlbeobachtung organisieren zu können. Die Antworten der Gemeinden belegen, dass obere Wahlorgane koordiniert auf eine Verweigerung der

Zusammenarbeit hinwirkten. So teilte die Gemeindeverwaltung Soyen am 20.01.2025 mit: „Ihre Anfrage auf Zulieferung aller Adressen der Briefwahllo-
kale der Gemeinde Soyen wird, in Rücksprache mit der Kreiswahlleitung, abge-
lehnt. Diese verweist auf eine Mitteilung der Bundeswahlleitung.“ Drei weitere
Gemeinden gaben gleichlautend eine anweisende Einflussnahme durch obere
Wahlorgane als Ablehnungsgrund an (Anlage 4 Einspruch).

Die koordinierende Rolle der Landeswahlleitung Bayern wird durch ein in deren
Stellungnahme selbst vorgelegtes Rundschreiben belegt. Am 02.01.2025, also
fast zwei Monate vor der Wahl, schrieb der stellvertretende Landeswahlleiter
Bayern an sämtliche Kreiswahlleitungen im Freistaat Bayern: WABEO habe eine
Anfrage bei der Bundeswahlleiterin gestellt,

„welche dem Begehren nach einer Zusammenarbeit nicht entsprechen wird.“ Die
„Geschäftspraktiken des Vereins“ seien „geeignet, Täuschungen und Irrtümer
hinsichtlich des Prozesses der Wahlbeobachtung hervorzurufen.“ Es bestehe
„keinerlei Anlass für eine Zulieferung entsprechender Daten.“

Dieses Schreiben wurde durch die Kreiswahlleiter über die Landratsämter als
„Rundschreiben Nr. 23“ am 07.01.2025 wiederum an sämtliche Gemeinden im
Freistaat Bayern weitergeleitet. Der Adressatenkreis war damit nicht, wie bei
Einreichung des Einspruchs bekannt, auf einzelne Gemeinden beschränkt, son-
dern umfasste flächendeckend alle kommunalen Wahlbehörden in Bayern. Das
Rundschreiben vom 02.01.2025 wurde vom LWL Bayern selbst als Anlage zu
seiner Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahme des LWL Bayern bestreitet, dass es sich um eine
„Weisung“ gehandelt habe. Vielmehr sei lediglich eine „Rechtsauffassung“ wei-
tergegeben worden. Zudem seien Gemeinden keine Wahlorgane im Sinne des §
8 Abs. 1 S. 1 BWG, sondern kommunale Wahlbehörden. Die Bekanntmachung
der Adressen der Briefwahlvorstände erfolge ohnehin erst am 6. Tag vor der
Wahl (§ 48 Abs. 1 BWO).

Rechtliche Bewertung

Die Verteidigung des LWL Bayern geht an der Sache vorbei und bestätigt bei näherer Betrachtung den gerügten Verstoß:

Ob die Formulierung des Rundschreibens als „Rechtsauffassung“ oder als „Weisung“ einzuordnen ist, kann dahinstehen. Entscheidend ist die Wirkung: Gemeinden, die sich auf „eine Mitteilung der Bundeswahlleitung“ oder auf die „Kreiswahlleitung“ beriefen, haben die Formulierung des LWL-Rundschreibens erkennbar als verbindliche Handlungsanweisung verstanden und befolgt. Die Gemeinde Soyen schrieb ausdrücklich, die Ablehnung erfolge „in Rücksprache mit der Kreiswahlleitung“ unter Verweis auf „eine Mitteilung der Bundeswahlleitung“. Die Stadt Velburg formulierte noch deutlicher: „Wir wurden von der Bundeswahlleiterin dazu angewiesen (sic!!), einer Zulieferung entsprechender Daten generell nicht zu entsprechen“ (Anlage 7 Einspruch).

Selbst wenn der LWL Bayern nur eine „Rechtsauffassung“ äußern wollte, hat er in Kauf genommen, dass diese als Handlungsanweisung verstanden wird, und er hat nichts unternommen, um dieses Missverständnis zu korrigieren, obwohl ihm die ablehnenden Antworten der Gemeinden bekannt gewesen sein mussten. Die Unterscheidung zwischen „Weisung“ und „Rechtsauffassung“ ist im Übrigen eine formalistische Schutzbehauptung:

Entscheidend ist schließlich die konkrete Wortwahl. Die Formulierung, es bestehe „keinerlei Anlass“ für eine Datenweitergabe, wirkt nicht wie der Hinweis „nicht verpflichtend“, sondern wie die Aussage, eine Weitergabe sei sachlich und rechtlich ausgeschlossen. Wäre tatsächlich nur eine unverbindliche Rechtsmeinung gemeint gewesen, hätte es nahegelegen, ausdrücklich zu differenzieren: keine Herausgabepflicht – aber auch kein Verbot; Entscheidungsspielraum der Gemeinden. Gerade diese Klarstellung fehlt. Damit wurde objektiv der Eindruck erzeugt, eine Weitergabe sei unzulässig bzw. untersagt – und genau so ist das Schreiben in der Verwaltungspraxis auch verstanden und umgesetzt worden.

Demgegenüber fehlt in dem Schreiben jeglicher Hinweis darauf, dass die Gemeinden verpflichtet seien, die Adressen aller Wahlbezirke inklusive der

Briefwahlbezirke der Öffentlichkeit spätestens sechs Tage vor der Wahl zugänglich zu machen. Der LWL Bayern hätte jedenfalls darauf hinweisen müssen, dass die Wahlbeobachter-Gruppe (WABEO) auf diese verpflichtenden Veröffentlichungen hätte verwiesen werden können (und bei Verweigerung der Auskunft sogar müssen).

Die Bundeswahlleiterin hat nach § 8 BWahlG keine Weisungsbefugnis gegenüber den unteren Wahlorganen bezüglich der Weitergabe von Wahllokaladressen. Die dezentrale Organisation der Wahl sieht eine solche hierarchische Einflussnahme nicht vor. Wenn der stellvertretende LWL Bayern unter Berufung auf die Bundeswahlleiterin ein Rundschreiben an alle KWL versendet, durch das eine Weitergabe der Daten verweigert wird, zentral koordiniert, wird eine faktische Weisungskette konstruiert, die das Gesetz gerade nicht vorsieht.

Die gezielte Einflussnahme auf die Informationsweitergabe an eine Wahlbeobachter-Gruppe verletzt den vom Bundesverfassungsgericht betonten „Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG)“ (BVerfGE 124, 1, Rn. 91).

Dieser Grundsatz „verpflichtet den Gesetzgeber, das Wahlverfahren in einer Weise zu gestalten, die die öffentliche Kontrolle der Wahlen durch den Bürger erlaubt“ (ebd.). Die Verweigerung wahlrelevanter Daten (hier: Orte der Wahlhandlung) behindert die öffentliche Kontrolle, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich auch „die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses“ unterliegt (BVerfGE 124, 1, Rn. 91 mit Verweis auf BVerfGE 123, 39 [68, 70]). Die Wahlbeobachter-Gruppe „WABEO“ hatte um Informationen gebeten, die nach § 48 Abs. 1 BWO ohnehin öffentlich bekanntzumachen waren. Dass die Bekanntmachungsfrist erst am 17.02.2025 lief, hindert nicht die vorherige Weitergabe bereits vorhandener Daten. Dass die Daten vorlagen und eine Übermittlung keine unzumutbare Belastung darstellte, belegt der KWL 231 Amberg selbst, der die vollständige Wahlbezirksliste am 21.02.2025 „am gleichen Tag“ lieferte.

Mit der Behauptung, „WABEO“ suggeriere, man müsse sich „kostenpflichtig verifizieren und registrieren“, um die Wahl beobachten zu dürfen, wird den Kreiswahlleitungen überdies noch ein „moralisches“ Argument an die Hand gegeben, die Wahlbeobachter-Gruppe nicht zu informieren.

Die Behauptung ist außerdem sachlich unzutreffend: WABEO hat zu keinem Zeitpunkt eine Verifizierung oder Registrierung als Voraussetzung für die Wahlbeobachtung verlangt oder dargestellt; die Verifizierung und Kostenbeteiligung von 6,50 € Deckungsbetrag diene ausschließlich der gerichtsfesten Dokumentation der Beobachterberichte mittels einer dafür extra entwickelten Webapplikation, nicht dem Zugang zur Wahlbeobachtung selbst. Diese von der Bundeswahlleiterin aufgestellte Tatsachenbehauptung entbehrt jeder Grundlage. Der stellvertretende Landeswahlleiter Bayern hat sie in seinem Rundschreiben ungeprüft übernommen und an sämtliche Kreiswahlleiter weitergegeben, die sie ihrerseits an die Gemeinden weiterreichten, ohne dass auf irgendeiner Ebene eine Überprüfung des Wahrheitsgehalts stattgefunden hätte.

So wurde eine falsche Tatsachenbehauptung zur Grundlage einer flächendeckenden Datenverweigerung.

Unheilbarkeit dieses Wahlfehlers

Dieser Wahlfehler ist nicht nachträglich heilbar. Durch die gezielte Behinderung einer organisierten Wahlbeobachtung konnten potenzielle Unregelmäßigkeiten bei der Wahl in den betroffenen Wahlbezirken nicht aufgedeckt werden, die Einfluss auf die Mandatsverteilung gehabt haben könnten. Was am Wahlabend in den nicht beobachteten Bezirken geschah, lässt sich nachträglich nicht mehr feststellen. Dies unterscheidet den vorliegenden Verstoß grundlegend von einem Auszählungsfehler, der durch Nachzählung geheilt werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können solche formalen Wahlrechtsverstöße für sich genommen zur Ungültigkeit der Wahl führen (vgl. BVerfGE 124, 1, Rn. 73, 76).

II. Fehlende Kenntnis der oberen Wahlorgane über die Wahlbezirke in

ihrem Zuständigkeitsbereich

Unabhängig von der Frage der Zusammenarbeit mit der Wahlbeobachter-Gruppe „WABEO“ hat der Einspruch ein strukturelles Kontrolldefizit gerügt: Mehrere Landeswahlleiter und Kreiswahlleiter haben auf Anfrage schriftlich bestätigt, nicht über eine vollständige Liste der Wahlbezirke in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verfügen. Dieser Beschwerdepunkt wird in den Stellungnahmen entweder unbehandelt belassen (LWL Saarland unterlässt Stellungnahme insgesamt) oder nicht eigenständig behandelt, sondern mit der Frage nach der Veröffentlichung der Wahlbezirksadressen vermengt.

Die Stellungnahme der LWL Baden-Württemberg argumentiert, eine „Mitteilungspflicht der gebildeten allgemeinen Wahlbezirke und Briefwahlbezirke an die Landeswahlleiterin ergibt sich weder aus dem Bundeswahlgesetz noch aus der Bundeswahlordnung.“ Die Vollständigkeit werde durch das mehrstufige System kontrolliert: Gemeinden führen Schnellmeldungen zusammen (§ 71 Abs. 1 BWO), Kreiswahlausschüsse prüfen die Niederschriften (§ 76 Abs. 1 S. 1 BWO), Landeswahlleiter prüfen die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse (§ 77 Abs. 1 und 2 BWO).

Rechtliche Bewertung:

Der Einspruch hat nicht behauptet, dass eine förmliche „Mitteilungspflicht“ besteht. Der gerügte Sachverhalt ist ein anderer: Wenn ein Landeswahlleiter, der nach § 9 Abs. 1 BWG die ordnungsgemäße Durchführung der Bundestagswahl im Land überwacht, nicht einmal weiß, wie viele und welche Wahlbezirke in seinem Zuständigkeitsbereich Ergebnisse zu melden haben, kann er die Vollständigkeit der eingehenden Ergebnisse nicht kontrollieren.

Das mehrstufige Prüfsystem, auf das die LWL Baden-Württemberg verweist, setzt gerade voraus, dass auf jeder Stufe eine Soll-Ist-Kontrolle stattfindet. Wer nicht weiß, was gemeldet werden soll, kann nicht feststellen, ob alle Meldungen eingegangen sind, oder ob Meldungen fehlen oder überzählig sind. Es handelt sich damit nicht um eine formale Frage der Mitteilungspflicht, sondern um ein

funktionales Kontrolldefizit, das die Integritätssicherung des Wahlergebnisses betrifft.

III. Doppeltes Kontrollversagen: Verknüpfung der Beschwerdepunkte I und II

Die beiden Beschwerdepunkte betreffen unterschiedliche Schutzrichtungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes, die sich jedoch gegenseitig verstärken:

Beschwerdepunkt 1 betrifft die externe Kontrolle: Obere Wahlorgane haben die öffentliche Kontrolle durch organisierte Wahlbeobachtung aktiv erschwert. Beschwerdepunkt 2 betrifft die interne Kontrolle: Dieselben oberen Wahlorgane waren zugleich selbst nicht in der Lage, die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingehenden Ergebnisse zu überprüfen, weil ihnen die grundlegenden Daten fehlten.

In der Zusammenschau ergibt sich ein doppeltes Kontrollversagen: Weder konnten Bürger die Wahl kontrollieren (weil sie aktiv daran gehindert wurden), noch konnten die Wahlorgane selbst kontrollieren (weil sie nicht wussten, was zu kontrollieren war). Die verfassungsrechtlich gebotene Integrität des Wahlergebnisses beruht auf der Prämisse, dass mindestens eines dieser Kontrollsysteme funktioniert. Wenn beide versagen, ist die Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses nicht mehr hinreichend gesichert.

IV. Institutionelle Delegitimierung der bürgerschaftlichen Wahlkontrolle

Die Stellungnahmen offenbaren bei einzelnen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitungen ein grundlegendes Missverständnis über die Rolle der Öffentlichkeit bei demokratischen Wahlen, das über die koordinierte Behinderung (Beschwerdepunkt I) hinausgeht und eine offene Feindseligkeit gegenüber Bürgern dokumentiert, die von ihrem verfassungsrechtlich verbürgten Beobachtungsrecht Gebrauch machen.

a) Stadt Nürnberg

Das Wahlamt der Stadt Nürnberg erklärte in seiner Stellungnahme an den

Landeswahlleiter Bayern vom 18.09.2025 lapidar: „Die geschilderten Sachverhalte beruhen auf Aussagen selbsternannter Wahlbeobachter/innen. Dazu werden wir keine Stellung nehmen. Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag ist in Nürnberg ordnungsgemäß verlaufen.“

Die Kreiswahlleitung verweigert damit jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den dokumentierten Beanstandungen allein mit der Begründung, dass die Sachverhalte von Wahlbeobachtern stammen. Die Verwendung des Attributs „selbsternannt“ verkennt, dass Wahlbeobachter keinerlei Ernennung oder Akkreditierung bedürfen: Das Zugangsrecht nach § 31 BWG, § 54 BWO steht „jedermann“ zu. Bürger, die von diesem Recht Gebrauch machen, sind keine „selbsternannten“ Beobachter, sondern Träger eines verfassungsrechtlich verbürgten Kontrollrechts (BVerfGE 123, 39 [68, 70]).

b) Kreiswahlleiterin Neustadt-Speyer

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer und Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 207 (Neustadt-Speyer), Stefanie Seiler, schrieb einem Wahlbeobachter, der unter Androhung von Polizeimaßnahmen aus dem Wahllokal entfernt worden war (Anlage 8 zum Einspruch):

„Sie erlauben mir noch eine persönliche Anmerkung: wenn Sie in Ihrer Mail davon sprechen, dass den Mitgliedern des Wahlvorstandes gesagt werden muss, dass Sie als Bürger und ‚Wahlbeobachter‘ nicht der ‚Feind‘ der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind, so sollten Sie doch davon ausgehen, dass Sie durch das bloße Auftreten als selbsternannter ‚Wahlbeobachter‘ allen Mitgliedern des Wahlvorstandes damit zu verstehen geben, deren Loyalität und Gesetzestreue in Frage zu stellen und latent möglichen Wahlbetrug unterstellen.“

Weiter: „Damit leisten Sie keinen ehrenamtlichen Dienst an unserer Demokratie, sondern schwächen diese durch das Säen von Misstrauen und einer unerschweligen Diskreditierung der Ehrenamtlichen im Wahldienst.“

Diese Äußerung verkehrt die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Wahlkontrolle in ihr Gegenteil. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont,

dass die Öffentlichkeit der Wahl ein wesentliches Element der demokratischen Kontrolle ist (BVerfGE 123, 39). Die Wahrnehmung dieses demokratischen Kontrollrechts durch Bürger als „Schwächung der Demokratie“ zu bezeichnen, ist mit dem Prinzip der öffentlichen Wahl nicht vereinbar.

Besonders aufschlussreich ist die von der Kreiswahlleiterin offengelegte Haltung gegenüber den Wahlvorstandsmitgliedern: Wer als Bürger sein Beobachtungsrecht ausübt, wird als Feind der Wahlhelfer dargestellt.

Dabei übersieht die Kreiswahlleiterin eine strukturelle Asymmetrie innerhalb des Wahlvorstands selbst: Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und der Schriftführer sind in der Regel Angestellte der Gemeinde, also der Kommune, deren Oberbürgermeisterin die Kreiswahlleiterin ist, weil sie verpflichtet werden können. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands – die Beisitzer – sind hingegen ehrenamtliche Bürger, die in keinem Weisungsverhältnis zur Gemeinde stehen. Wenn ein Beisitzer einen Verstoß im Protokoll vermerken lassen will, muss er sich damit offen gegen den weisungsbefugten Wahlvorsteher stellen – einen Angestellten derselben Kommune, die die Kreiswahlleitung führt. Das interne Kontrollsystem ist damit strukturell kompromittiert, was die externe Kontrolle durch Wahlbeobachter umso wichtiger macht.

Die Aufforderung der Kreiswahlleiterin, Wahlbeobachter sollten sich stattdessen „als freiwilliger Wahlhelfer“ bewerben, bestätigt dieses Verständnis: Bürger sind aus ihrer Sicht nur willkommen, wenn sie sich der Weisungskette der Kommune unterordnen, nicht aber, wenn sie unabhängig kontrollieren.

c) Schweigen der zuständigen Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter Bayern hat die Stellungnahme der Stadt Nürnberg ohne jede Distanzierung an den Wahlprüfungsausschuss weitergeleitet. Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz hat das Schreiben der Kreiswahlleiterin Neustadt-Speyer (Anlage 8 zum Einspruch) kommentarlos passieren lassen. In keiner der beiden Landeswahlleiter-Stellungnahmen findet sich ein Hinweis darauf, dass die Diskriminierung von Wahlbeobachtern nicht mit dem verfassungsrechtlichen

Öffentlichkeitsgrundsatz vereinbar ist. Dieses Schweigen zeigt, dass die Diskriminierung von Bürgern, die ihr Kontrollrecht wahrnehmen, auf der Ebene der Landeswahlleiter nicht als Problem wahrgenommen wird.

V. Zusammenfassung: Bestätigte Sachverhalte nach Landeswahlleitungen

Die Stellungnahmen der Landeswahlleitungen bestätigen den unter Teil C gerügten Sachverhalt in seinem Kern und lassen die darüber hinausgehenden Beschwerdepunkte unbeantwortet.

Zum ersten Beschwerdepunkt – der koordinierten Behinderung der Wahlbeobachtung – hat der LWL Bayern den Sachverhalt durch Vorlage des Rundschreibens vom 02.01.2025 selbst bewiesen. Die flächendeckende Weiterleitung über sämtliche Kreiswahlleiter an sämtliche Gemeinden im Freistaat ist urkundlich belegt.

Zu den Beschwerdepunkten zwei bis vier – der fehlenden Kenntnis der oberen Wahlorgane über die Wahlbezirke in ihrem Zuständigkeitsbereich (Abschnitt II), dem daraus folgenden doppelten Kontrollversagen (Abschnitt III) und der institutionellen Delegitimierung der bürgerschaftlichen Wahlkontrolle durch einzelne Kreiswahlleiter (Abschnitt IV) – enthalten die Stellungnahmen keine Auseinandersetzung. Die Landeswahlleitungen behandeln, wenn überhaupt, ausschließlich die Frage der Zusammenarbeit mit Wahlbeobachter-Gruppe „WABEO“, nicht aber die strukturellen Defizite, die der Einspruch rügt. Das Fehlen einer Stellungnahme zu diesen Beschwerdepunkten ist nach den unter Teil E Abschnitt III dargelegten Grundsätzen als Nichtbestreiten zu werten.

Im Ergebnis ist damit erstens ein Wahlfehler durch die oberen Wahlorgane selbst dokumentiert, zweitens die Fähigkeit der Wahlaufsicht zur eigenständigen Fehlererkennung in Frage gestellt und drittens die institutionelle Bereitschaft einzelner Wahlorgane offengelegt, bürgerschaftliche Kontrolle nicht als verfassungsrechtlich gebotenen Bestandteil demokratischer Wahlen, sondern als Störung zu behandeln. Die Auswirkungen auf die Mandatsrelevanz werden unter

Teil F dargelegt.

VI. Besondere Bewertung der Lage im Freistaat Bayern

Die Beweislage hat sich durch die Stellungnahme des LWL Bayern gegenüber dem Zeitpunkt der Einspruchseinlegung qualitativ verändert. Bei Einreichung des Einspruchs lagen den Einspruchsführern lediglich Ablehnungen von Landräten und Gemeinden vor, die auf obere Wahlorgane verwiesen.

Nunmehr ist durch die Vorlage des Rundschreibens durch den LWL Bayern selbst belegt, dass die Behinderung der Wahlbeobachtung nicht auf einzelne Gemeinden beschränkt war, sondern flächendeckend über alle Kreiswahlleiter und Landratsämter an sämtliche Gemeinden im Freistaat Bayern kommuniziert wurde. Der Freistaat Bayern umfasst nach Angaben des LWL selbst „über 18.000 Wahlbezirke und Briefwahlvorstände mit rund 140.000 ehrenamtlichen Mitgliedern.“

Der stellvertretende Landeswahlleiter hat nicht lediglich eine allgemeine Rechtsauffassung geäußert, sondern gezielt und frühzeitig (fast zwei Monate vor der Wahl) eine koordinierte Maßnahme ergriffen, die darauf gerichtet war, einer Bürgerinitiative die organisatorischen Voraussetzungen für eine systematische Wahlbeobachtung zu entziehen. Das Rundschreiben enthält keine neutrale Rechtsauskunft, sondern eine dezidierte Negativcharakterisierung der Initiative („Geschäftspraktiken geeignet, Täuschungen und Irrtümer hervorzurufen“) verbunden mit der klaren Handlungsempfehlung, den Datenanfragen nicht zu entsprechen.

Die besondere Schwere dieses Verhaltens ergibt sich aus der Garantenstellung des stellvertretenden Landeswahlleiters. Der Landeswahlleiter ist nach § 9 Abs. 1 BWG für die ordnungsgemäße Durchführung der Bundestagswahl im Land verantwortlich und kraft Amtes Garant der Wahlintegrität. Wenn der zur Wahrung dieser Integrität Berufene den verfassungsrechtlichen Schutzmechanismus der öffentlichen Kontrolle (BVerfGE 123, 39, Rn. 108 ff.) durch ein koordiniertes Rundschreiben für ein ganzes Bundesland gezielt außer Kraft setzt, verkehrt er

die Schutzfunktion seines Amtes in ihr Gegenteil. In seiner objektiven Wirkung kommt ein solches Verhalten – unabhängig von der subjektiven Seite – einer Begünstigung möglicher Wahlfälschung gleich, weil es die Bedingungen schafft, unter denen Unregelmäßigkeiten bei der Ergebnisermittlung unentdeckt bleiben. Die Mandatsrelevanz und Rechtsfolge dieses eigenständigen Wahlfehlers werden unter Teil F Abschnitt V dargelegt.

Teil D: Systematische Würdigung der Stellungnahmen nach Fallgruppen

I. Verstöße gegen die Öffentlichkeit der Auszählung

Die Landeswahlleitungen haben eine Reihe dokumentierter Verfahrensverstöße als „keinen Verstoß“ gewertet, obwohl die betroffenen Vorschriften der BWO gerade den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Öffentlichkeit der Ergebniserstellung konkretisieren.

Gemeinsamer verfassungsrechtlicher Maßstab für die Verstöße gegen die Öffentlichkeit der Auszählung (a–c):

Die nachfolgend unter a) bis c) dargestellten Verstöße betreffen sämtlich die Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Stimmauszählung. Sie unterliegen dem bereits in Teil A dargelegten verfassungsrechtlichen Maßstab: Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (BVerfGE 123, 39 [68, 70]) gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl für den Bürger ohne besondere Sachkenntnis überprüfbar sind.

Die Verfahrensvorschriften der §§ 69–73 BWO konkretisieren diesen Grundsatz für die Stimmauszählung. Sie bilden ein zusammenhängendes Sicherungssystem: Die Stapelbildung (§ 69 Abs. 1 BWO) gewährleistet die korrekte Zuordnung, das Vier-Augen-Prinzip (§ 69 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 BWO) verhindert Einzelmanipulationen, die laute Ansage verwirklicht die akustische Kontrolle durch die Öffentlichkeit (hierzu ausführlich unter Teil A), und die Versiegelung (§ 73 BWO) sichert die physische Integrität der Wahlunterlagen. Jede

einzelne Vorschrift dient demselben Zweck: Sie soll die objektive Möglichkeit einer unbemerkten Manipulation strukturell ausschließen. Das Gesetz verlangt die Einhaltung dieser Vorschriften nicht, weil es unterstellt, dass jeder Wahlvorstand manipuliert, sondern weil nur ihre Einhaltung den Beweis erbringt, dass nicht manipuliert wurde.

Im Folgenden werden die einzelnen Verstoßkategorien dargestellt:

a) Öffnung von Wahlunterlagen außerhalb der Öffentlichkeit

In der Lfd.-Nr. 209 hat die Kreiswahlleitung ausdrücklich eingeräumt, dass Wahlbriefe vor Eröffnung der Wahlhandlung durch Gemeindebedienstete geöffnet wurden, und damit außerhalb der Öffentlichkeit. Dies verstößt gegen § 31 BWG und §§ 74 Abs. 1 Satz 1, 75 Abs. 1 Satz 1 BWO. Die Landeswahlleitung selbst hat den Verstoß bestätigt und als „außerordentlich bedauerlich“ bezeichnet, gleichwohl aber die Mandatsrelevanz verneint.

Der Verstoß wiegt schwer: Die Wahlbriefe enthalten sowohl den Wahlschein als auch den verschlossenen Stimmzettelumschlag. Die Öffnung der äußeren Umschläge durch Gemeindebedienstete, also nicht durch den Briefwahlvorstand, schafft ein unkontrolliertes Zeitfenster, in dem Stimmzettelumschläge ohne jede öffentliche Kontrolle zugänglich sind. In der Rechtsanalogie entspricht dies einer Unterbrechung der Beweismittelkette: Sobald die ununterbrochene Gewahrsamskette nicht nachgewiesen werden kann, ist die Authentizität des Beweismittels grundsätzlich in Frage gestellt.

b) Keine nachvollziehbare Stapelbildung (§ 69 Abs. 1 BWO)

Mehrere Wahlbeobachter berichten, dass die Sortierung der Stimmzettel in Stapel nicht nachvollziehbar war, etwa weil sie gleichzeitig an mehreren Tischen ohne erkennbare Systematik erfolgte. Die Landeswahlleitungen bewerten dies als „kein Verstoß“ mit dem Argument, dass der Sortiervorgang „gleichzeitig an mehreren Stellen“ erfolge und daher „nicht mit lauten Ansagen verbunden“ sei.

Diese Bewertung verkennt den Zweck der Norm. § 69 Abs. 1 BWO schreibt vor,

dass „mehrere vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer unter seiner Aufsicht“ die Stimmzettelstapel bilden. Die Aufsicht des Wahlvorstehers setzt voraus, dass der Sortiervorgang für ihn, und damit auch für die anwesende Öffentlichkeit, visuell nachvollziehbar ist. Eine nicht nachvollziehbare Stapelbildung schafft die objektive Möglichkeit, dass Stimmzettel dem falschen Stapel zugeordnet werden.

c) Kein Vier-Augen-Prinzip bei der Zählung (§ 69 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 BWO)

In 18 dokumentierten Fällen wurde das Vier-Augen-Prinzip nicht eingehalten.

§ 69 Abs. 2 Satz 2 BWO schreibt vor, dass der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter jeweils getrennt die Stapel prüfen und zu jedem Stapel laut ansagen, für welchen Bewerber und welche Landesliste er Stimmen enthält. Wird dieses Prinzip nicht eingehalten, entfällt die zentrale Kontrollinstanz: Eine einzelne Person kann das Auszählungsergebnis unbemerkt beeinflussen.

II. Unterzeichnung der Niederschrift vor Abschluss der Auszählung oder erst bei der Übergabe an die Gemeinde

In mehreren Fällen (u. a. Lfd.-Nr. 180) wurde dokumentiert und von der Kreiswahlleitung bestätigt, dass die Wahlniederschrift bereits vor Abschluss der Auszählung unterschrieben wurde. Die Bewertung lautete: „bedauerlich“, aber kein Verstoß. Die Wahlniederschrift nach § 72 BWO ist eine öffentliche Urkunde. Abschnitt 5.6 der Anlage 29 zur BWO lautet: „Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.“ Die Unterschrift bestätigt damit zweierlei: die Genehmigung des Inhalts und die Richtigkeit der niedergelegten Vorgänge.

Wer die Niederschrift unterschreibt, bevor die Auszählung abgeschlossen ist, gibt – wie bereits unter Teil B zu den Schnellmeldungsverstößen dargelegt – eine „Erklärung ins Blaue hinein“ ab: Er bestätigt urkundlich Vorgänge, deren Richtigkeit er nicht kennt, weil sie noch nicht stattgefunden haben.

a) Unterschrift erst bei Übergabe an die Gemeinde

In den weiteren dokumentierten Fällen haben Wahlvorstandsmitglieder die Niederschrift nicht im Wahlbezirk, sondern erst bei der Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeinde unterschrieben. Die betreffenden Wahlhelfer haben zwar an der Wahlhandlung und Auszählung teilgenommen, aber die fertige Niederschrift vor ihrer Unterschrift nicht im Wahlbezirk geprüft und genehmigt. Auch sie geben damit eine Erklärung ins Blaue ab: Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Abschnitt 5.6 der Anlage 29, die Niederschrift „genehmigt“ zu haben, obwohl sie den endgültigen Inhalt des Dokuments bei Unterzeichnung nicht verifiziert haben.

b) Physische Trennung von Ergebnisseiten und Unterschriftenseite

Dieser Umstand gewinnt zusätzliche Brisanz durch die physische Struktur der Wahlniederschrift nach Anlage 29 zur BWO (BGBl. 2024 I Nr. 283, S. 37–50). Die Unterschriftenseite (Abschnitt 5.6) befindet sich physisch getrennt von den Ergebnisseiten (Abschnitt 4 mit den Kennbuchstaben A bis F). Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Wahlhelfer den Wahlbezirk verlassen, und dem Zeitpunkt, zu dem sie bei der Gemeinde die Unterschriftenseite unterzeichnen, befindet sich die Niederschrift einschließlich der Ergebnisseiten allein in der Verfügungsgewalt des Wahlvorstehers. Die physische Trennung von Ergebnisseiten und Unterschriftenseite ermöglicht nachträgliche einseitige Änderungen durch jede Person, die auch nur vorübergehend allein über die Niederschrift verfügt, sei es nur auf dem Weg zur Gemeinde oder bei der Übergabe. Gerade deshalb ist die öffentliche Bekanntgabe nach § 70 BWO unverzichtbar: Nur wenn sämtliche Wahlvorstandsmitglieder und die anwesende Öffentlichkeit den Inhalt der Ergebnisseiten vor der Unterzeichnung zur Kenntnis genommen haben, könnten nachträgliche Änderungen überhaupt auffallen.

c) Unterschrift nach Auflösung des Wahlvorstands

Der Landeswahlleiter Sachsen führt aus: „Die Unterschrift der Niederschrift erfolgte erst danach [d. h. nach Verlassen der Beobachter], so dass bezweifelt

wird, dass die Wahlbeobachtenden – und in der Folge die Einspruchsführenden – das Fehlen der Genehmigung und Unterschrift der Niederschrift ernstlich in Frage stellen können." Dieses Argument verkehrt die Pflichtenlage. Die Wahlbeobachter beanstanden gerade, dass bis zum von ihnen wahrgenommenen Ende des Geschehens – Auflösung des Wahlvorstands, Verlassen des Raums – keine Unterzeichnung der Niederschrift stattgefunden hat. Es ist nach § 72 BWO i. V. m. Abschnitt 5.6 der Anlage 29 Aufgabe des Wahlvorstehers, die Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift als Teil des öffentlichen Verfahrens sicherzustellen, und zwar bevor der Wahlvorstand sich auflöst. Wer die Unterzeichnung in einen Zeitpunkt verlegt, zu dem die Öffentlichkeit nicht mehr anwesend ist, entzieht diesen Verfahrensschritt der öffentlichen Kontrolle. Nicht der Bürger hat die Pflicht, auf eine verspätete Unterzeichnung zu warten, sondern der Wahlvorsteher hat die Pflicht, die Unterzeichnung im Rahmen des öffentlichen Verfahrens herbeizuführen.

Die Wahlniederschrift ist das zentrale Dokument der Ergebnisfeststellung. Wenn die darin enthaltenen Unterschriften weder die Kenntnis noch die Genehmigung des endgültigen Ergebnisinhalts belegen, ist die urkundliche Grundlage des festgestellten Wahlergebnisses kompromittiert.

III. Stifte in der Hand oder neben den Wahlunterlagen

Mehrere Wahlbeobachter haben dokumentiert, dass Wahlvorstandsmitglieder während der Auszählung Stifte in der Hand hielten oder Stifte neben den Wahlunterlagen lagen. Die Landeswahlleitungen haben dies als irrelevant gewertet.

Die Stimmzettel sind die physischen Beweismittel des Wählerwillens. Jede nachträgliche Kennzeichnung – und sei es ein versehentlicher Strich – kann einen gültigen Stimmzettel ungültig machen (§ 39 BWG) oder die Zuordnung einer Stimme verändern. Bei der Auszählung werden die Stimmzettel nur noch sortiert und gezählt, nicht beschriftet. In der kriminalistischen Asservatenbehandlung gilt der Grundsatz, dass Beweismittel vor Kontamination geschützt werden müssen. Ein Beweismittel, das unter Bedingungen gehandhabt wird, die eine

Veränderung ermöglichen, verliert seine Beweiskraft, nicht weil eine Veränderung nachgewiesen ist, sondern weil sie nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Relevanz wird deutlich, wenn man den Vorgang zu Ende denkt: Ein einzelner Strich auf einem Stimmzettel, der bereits eine Kennzeichnung für Partei A enthält, macht diesen Stimmzettel ungültig und entzieht damit Partei A eine Stimme. Bei einer Partei, die die 5%-Hürde um 9.529 Stimmen verfehlt, ist jede einzelne Stimme relevant.

IV. Weniger Wahlvorstandsmitglieder anwesend als vorgeschrieben

In mehreren Fällen haben Wahlbeobachter dokumentiert, dass während der Ergebnisermittlung weniger Wahlvorstandsmitglieder anwesend waren als gesetzlich vorgeschrieben. Nach § 6 Abs. 9 BWO i.V.m. § 9 Abs. 2 BWG müssen bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter. Die Mindestbesetzung ist kein Ordnungsvorschrift, sondern eine funktionale Voraussetzung für die korrekte Ergebnisermittlung: Die Arbeitsteilung zwischen Auszählenden, Kontrollierenden und Protokollierenden setzt eine Mindestanzahl von Personen voraus, die unterschiedliche Rollen gleichzeitig wahrnehmen. Wird diese Mindestbesetzung unterschritten, kann weder das Vier-Augen-Prinzip (§ 69 Abs. 2 S. 2, Abs. 5 S. 2 BWO) durchgehend eingehalten noch die Aufsichtsfunktion des Wahlvorstehers (§ 69 Abs. 1 BWO) neben den übrigen Aufgaben gewährleistet werden.

Die Landeswahlleitungen verneinen den Verstoß regelmäßig unter Verweis auf die Niederschrift, in der die Mindestbesetzung bestätigt werde (so etwa die LWL NRW zu Lfd.-Nr. 202: „Denn der Wahlniederschrift ist unter 5.4 zu entnehmen, dass der Wahlvorstand während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens mit fünf Mitgliedern [...] anwesend gewesen sind“). Dies ist der in Abschnitt I.1 dargestellte Zirkelschluss: Die Niederschrift ist gerade das Dokument, dessen inhaltliche Richtigkeit bestritten wird. Dass der Wahlvorstand seine eigene Vollzähligkeit in der Niederschrift bestätigt, widerlegt die

Augenzeugenbeobachtung nicht.

V. Nicht nachvollziehbare, ungeklärte Differenzen zwischen Wählerzahl und Stimmzetteln

In mehreren Wahlbezirken haben Wahlbeobachter dokumentiert, dass die Anzahl der gezählten Stimmzettel nicht mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke übereinstimmte. § 68 Abs. 1 S. 4 BWO ordnet zwar an, dass bei einer solchen Differenz die Zählung zu wiederholen ist. Die entscheidende Frage ist jedoch, was geschieht, wenn die Differenz auch nach wiederholter Zählung bestehen bleibt.

Die Kreiswahlleitung der Wahlkreise 216 bis 219 (Dr. Hanna Sammüller, Landeshauptstadt München) beschreibt zu Lfd.-Nr. 80 (Wahlraum 2125) das Verfahren ausdrücklich: „Hier wird die Zahl der Wählenden (= Zahl der Stimmzettel aus der Wahlurne) um 1 von der Zahl der ausgezählten Stimmzettel ab. Der Fehler konnte nicht aufgeklärt werden. Die Niederschrift musste daher vom Wahlausschuss rechnerisch korrigiert werden.“ Die Kreiswahlleitung sieht darin kein Problem. Diese Bewertung verkennt die strukturelle Konsequenz des beschriebenen Verfahrens.

a) Die Praxis des rechnerischen Zuschlagens

Die Kreiswahlleitung beschreibt einen Vorgang, der bundesweit in gleicher Weise praktiziert wird: Ist ein Stimmzettel mehr in der Urne als Stimmabgabevermerke vorhanden sind und lässt sich die Ursache nicht aufklären, wird die Niederschrift „rechnerisch korrigiert“ – der überzählige Stimmzettel fließt in das Ergebnis ein, weil er von den regulär abgegebenen nicht unterscheidbar ist. Ein anderes Vorgehen wäre dem Wahlvorstand auch nicht möglich: Er kann nicht bestimmen, welcher der Stimmzettel der überzählige ist, und muss daher alle auszählen.

b) Das daraus folgende systematische Einfallstor

Genau in dieser Unvermeidbarkeit liegt das Manipulationsrisiko. Wer weiß, dass

überzählige Stimmzettel nicht aussortiert, sondern mitgezählt werden, kann durch das Einwerfen eines oder mehrerer zusätzlicher Stimmzettel während der Wahlhandlung das Wahlergebnis gezielt verschieben – mit der Gewissheit, dass die zusätzlichen Stimmen in das Ergebnis einfließen und die Differenz lediglich als „ungeklärt“ in der Niederschrift vermerkt bzw.

„rechnerisch korrigiert“ wird. Die öffentliche Kontrolle nach § 54 BWO erstreckt sich gerade auch auf die Wahlhandlung selbst und dient dazu, solche Unregelmäßigkeiten im Moment ihres Auftretens erkennbar zu machen. In mehreren dokumentierten Fällen wurden Wahlbeobachter jedoch vor der Auszählung aus dem Wahllokal verwiesen und erst zur Auszählung oder gar nicht wieder eingelassen (vgl. Teil D Abschnitt VI). In diesen Fällen war die öffentliche Kontrolle gerade in der Phase ausgeschlossen, in der das Einbringen zusätzlicher Stimmzettel möglich gewesen wäre. Die bei der Auszählung festgestellte Differenz konnte dann nicht mehr aufgeklärt werden – weil der einzige Kontrollmechanismus, der die Ursache hätte sichtbar machen können, zuvor beseitigt worden war.

Hier muss der Wahlprüfungsausschuss konkrete Nachfragen an die LWL stellen, wie oft eine Niederschrift wegen Differenz zwischen Anzahl der gezählten Stimmzettel und Anzahl der Stimmabgabevermerke korrigiert werden musste.

c) Statistische Einordnung

Würden die Differenzen auf zufälligen Zählfehlern beruhen, etwa einem versehentlich nicht eingetragenen Stimmabgabevermerk oder einem doppelt gezählten Stimmzettel, wäre zu erwarten, dass sie annähernd gleich häufig in beide Richtungen auftreten: einmal mehr Stimmzettel als Wähler, einmal weniger. Eine systematische Häufung in eine Richtung – nämlich mehr Stimmzettel als Stimmabgabevermerke – ist mit einem Zufallsfehler nicht vereinbar und indiziert, dass die Differenz zumindest teilweise auf dem tatsächlichen Einbringen zusätzlicher Stimmzettel beruht. Im Lichte des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist eine ungeklärte Differenz kein formaler Vermerk, sondern ein unaufgeklärter

Eingriff in die Stimmenintegrität.

VI. Behinderung und Einschüchterung von Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl (§ 10 BWG, § 54 BWO) setzt voraus, dass interessierte Bürger die Ergebnisermittlung tatsächlich beobachten können, nicht nur, dass sie den Wahlraum formal betreten dürfen. In mehreren dokumentierten Fällen wurde die Beobachtungsmöglichkeit durch Maßnahmen des Wahlvorstands faktisch eingeschränkt oder vollständig unterbunden.

a) Absperrbänder und zugewiesene Beobachtungspositionen

Die Landeswahlleitung Sachsen verteidigt die Praxis, Absperrbänder zu spannen und „Stühle zur Beobachtung der Auszählung“ aufzustellen, mit der Begründung, dies diene einem „störungsfreien Ablauf“ und es habe „zu jeder Zeit die Möglichkeit“ bestanden, „die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses von diesem Ort aus zu beobachten“.

Dieser Einwand verfehlt den Prüfungsmaßstab. Die Öffentlichkeit der Wahl erfordert nach BVerfGE 123, 39, dass die wesentlichen Schritte der Wahl

„ohne besondere Sachkenntnis“ überprüfbar sein müssen. Eine Beobachtungsposition in sechs Metern Entfernung vom Auszähltisch (so dokumentiert in Lfd.-Nr. 200) macht es physisch unmöglich, die Zuordnung einzelner Stimmzettel zu den Stapeln, die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln oder die korrekte Zählung nachzuvollziehen. Der Wahlbeobachter kann allenfalls „die Bewegung der Menschen im Raum beurteilen, jedoch nicht die Auszählung selbst.“ Eine Öffentlichkeit, die nur Bewegungen, nicht aber den Auszählvorgang wahrnehmen kann, ist keine Öffentlichkeit im Sinne des § 10 BWG.

b) Verschlussene Türen

In mehreren Fällen war die Tür zum Wahlraum nach 18:00 Uhr verschlossen (u.a. Lfd.-Nr. 70, 167, 187). Die Landeswahlleitung Bayern zu Lfd.-Nr. 187:

„Die Türe zum Wahllokal [wurde] um 18.00 Uhr geschlossen [...], jedoch nicht versperrt.“ Die LWL Baden-Württemberg zu Lfd.-Nr. 167 räumt ein, dass „ob die

Tür zum Wahllokal während der Auszählung offenstand oder geschlossen war [...] aufgrund des zurückliegenden Zeitraums von fast sieben Monaten nicht mehr eindeutig rekonstruiert werden“ könne.

Die Beweislast wird hier verkannt. Wenn ein Wahlbeobachter dokumentiert, dass er um 18:02 Uhr eine verschlossene Tür vorfindet und erst nach Klopfen um 18:10 Uhr eingelassen wird (Lfd.-Nr. 70), dann war die Öffentlichkeit in diesen acht Minuten ausgeschlossen, und in diesen acht Minuten wurde bereits mit der Auszählung begonnen. Woher soll ein Wahlbeobachter wissen, ob die Tür „nur kurz“ oder für die gesamte Auszählung verschlossen war? Er kann nur dokumentieren, was er vorfindet. Dass die Tür „vielleicht nicht die ganze Zeit“ verschlossen war, entlastet den Wahlvorstand nicht: Die Öffentlichkeit muss ab dem Beginn der Ergebnis-ermittlung ununterbrochen gewährleistet sein, nicht erst ab dem Zeitpunkt, zu dem jemand klopft.

c) Fotografierverbot

Mehrere Wahlvorstände haben Wahlbeobachtern das Fotografieren untersagt, teilweise mit der Begründung, alle im Raum anwesenden Personen müssten einer Aufnahme zustimmen (u.a. Lfd.-Nr. 93, 187). Die LWL Bayern berichtet zu Lfd.-Nr. 187, der Wahlvorsteher habe den Wahlbeobachter wegen eines Fotos des Raumes verwiesen.

Die Frage, ob im Wahlraum fotografiert werden darf, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Entscheidend ist jedoch: Ein Fotografierverbot, das mit einem Verweis aus dem Wahlraum durchgesetzt wird, greift unmittelbar in das Recht auf öffentliche Wahlbeobachtung ein. Das Recht, den Wahlraum zu betreten und die Auszählung zu beobachten, darf nicht unter die Bedingung gestellt werden, auf jede Form der Dokumentation zu verzichten. Wer Wahlbeobachter des Raumes verweist, weil sie den Auszählvorgang zu dokumentieren versuchen, unterbindet die Öffentlichkeit der Wahl.

d) Verweise aus dem Wahlraum und Polizeieinsätze

In besonders schwerwiegenden Fällen wurden Wahlbeobachter unter Berufung

auf ein „Hausrecht des Wahlvorstehers“ des Wahlraums verwiesen oder es wurde die Polizei gerufen (Lfd.-Nr. 200/201). Der Wahlbeobachter zu Lfd.-Nr. 200/201 berichtet: Der Wahlvorsteher habe „auch mit körperlicher Präsenz durchsetzen“ wollen, dass die Beobachter hinter einer

„Tischliniengrenze“ blieben. Sein Begleiter sei „ohne [dass es einen Grund gab] für Polizei, Wahlhelfer oder ihn selbst einzig durch ‚Hausrecht des Wahlvorstehers‘ aus dem Wahllokal entfernt“ worden.

Ein Verweis eines Wahlbeobachters aus dem Wahlraum stellt einen gravierenden Eingriff in das Öffentlichkeitsprinzip dar. Der Wahlvorsteher hat zwar nach § 31 BWG das Recht, bei Störungen für Ordnung zu sorgen. Die bloße Anwesenheit eines Wahlbeobachters, der sein Recht auf Beobachtung geltend macht, ist jedoch keine „Störung“ im Sinne dieser Vorschrift. Im Ergebnis wird der Wahlvorstand, dessen Handeln kontrolliert werden soll, zum Richter über die Zulässigkeit der Kontrolle, eine Konstellation, die dem Öffentlichkeitsprinzip diametral widerspricht.

Hinzu kommt ein Argument, das sich unmittelbar aus der Handreichung der Bundeswahlleiterin für Wahlvorstände ergibt. Diese ordnet ein abgestuftes Eskalationsverfahren an: Zunächst ist eine Ermahnung auszusprechen; ein Verweis ist nur bei wiederholtem Verstoß oder gravierender Störung zulässig. Vor allem aber bestimmt die Handreichung zwingend: „Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.“

Die Formulierung „ist ... festzuhalten“ begründet eine Dokumentationspflicht, nicht eine bloße Befugnis. Im Umkehrschluss folgt daraus: Enthält die Wahlniederschrift keinen Vermerk über besondere Vorkommnisse durch einen Wahlbeobachter, hat der Wahlvorstand zum Zeitpunkt des Geschehens selbst kein störendes Verhalten festgestellt, das einen Verweis gerechtfertigt hätte. Entweder gab es keine Störung, oder der Wahlvorstand hat seine Dokumentationspflicht verletzt.

In beiden Fällen kann sich der Wahlvorstand nicht nachträglich im Stellungnahmeverfahren auf eine angebliche Störung berufen, die er zum Zeitpunkt des Geschehens nicht für dokumentationswürdig hielt. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Stellungnahmen der Landeswahlleitungen das Verhalten der Wahlvorstände nachträglich als Reaktion auf „störendes Verhalten“ der Wahlbeobachter rechtfertigen, ohne dass die Niederschrift ein entsprechendes Vorkommenis vermerkt.

e) Exemplarischer Sonderfall Köln-Kalk (Lfd.-Nr. 200/201): Widerspruch zwischen Stellungnahme und Entschuldigung

Der Fall des Wahlbeobachters A. S. im Wahlbezirk 80201 (Köln-Kalk, HSPV Köln) verdient eine gesonderte Darstellung, weil er über die Behinderung der Wahlbeobachtung hinaus die Verlässlichkeit des gesamten Stellungnahmeverfahrens in Frage stellt.

A. S. und ein Begleiter wurden am Wahlabend in eine Beobachtungsposition in mindestens sechs Metern Entfernung vom Auszähltisch verwiesen. Von dort konnten sie „weder die Stimmzettel, deren Anordnung auf dem Tisch, geschweige denn Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln erkennen.“ Als sie intervenierten, setzte der Wahlvorsteher mit „körperlicher Präsenz“ eine „Tischliniengrenze“ durch. A.S. verließ daraufhin das Wahllokal. Der Begleiter blieb und wurde anschließend unter Berufung auf ein „Hausrecht des Wahlvorstehers“ durch die Polizei aus dem Wahlraum entfernt.

Der Kreiswahlleitung lag bei Abfassung ihrer Stellungnahme vom 14.10.2025 bereits ein Schriftwechsel vor, in dem das Wahlamt der Stadt Köln (Die Oberbürgermeisterin) den Vorfall gegenüber A.S. mit E-Mail vom 30.04.2025 faktisch eingeräumt hatte. Das Wahlamt schrieb: „Trotz dieser umfangreichen Schulung der Wahlvorstände, lassen sich Einzelfälle, wie von Ihnen geschildert, leider nicht immer verhindern.“ Der betreffende Wahlvorstand sei „erneut auf das Thema Wahlbeobachtung sensibilisiert“ worden, „um sicherzustellen, dass eine Situation, wie von Ihnen geschildert, bei zukünftigen Wahlen vermieden

werden kann.“ Diese Formulierungen sind eine unmissverständliche Bestätigung, dass das Verhalten des Wahlvorstands fehlerhaft war: Man „sensibilisiert“ einen Wahlvorstand nicht erneut, wenn sein Verhalten korrekt gewesen wäre, und man entschuldigt sich nicht für eine Situation, die nicht eingetreten ist.

Dieses Einräumen wurde in der formellen Stellungnahme der Kreiswahlleitung Köln an die Landeswahlleitung NRW vom 14.10.2025 verschwiegen. Stattdessen nutzte dieselbe Kreiswahlleitung den Umstand, dass die ausführliche Sachverhaltsschilderung von A.S. in der Excel-Tabelle der Anlage 2 zum Einspruch durch einen Seitenwechsel abgeschnitten worden war. Die Kreiswahlleitung erkennt dies ausdrücklich: „Leider scheint der übermittelte Sachverhalt nicht vollständig zu sein, da die Ausführung des Beschwerdeführers an dieser Stelle mitten im Satz unterbrochen wird.“ Statt den vollständigen Sachverhalt beim Einspruchsführer oder beim Wahlamt nachzufordern, wozu sie im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht (§ 5 Abs. 3 WahlPrüfG) verpflichtet gewesen wäre, nutzt die Kreiswahlleitung die Unvollständigkeit, um festzustellen: „sind der übermittelten Beschwerde jedoch keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass es bei der Ergebnisfeststellung zu Unregelmäßigkeiten kam.“ Die Landeswahlleitung NRW übernimmt dies unkritisch.

Der Fall belegt, dass die Kreiswahlleitung Köln einen ihr bekannten, von ihr selbst eingeräumten Verstoß im formellen Stellungsverfahren verschleiert hat. Dies wirft grundsätzliche Zweifel an der Verlässlichkeit der Stellungnahmen auf, die dem Wahlprüfungsausschuss als Entscheidungsgrundlage dienen sollen. Die relevante Korrespondenz (E-Mail des Wahlamts der Stadt Köln an A. S. vom 30.04.2025 sowie Rückmeldung des A.S.) wird als **Anlage 4** beigelegt.

Rechtliche Bewertung

Die dokumentierten Fälle zeigen ein Muster, in dem Wahlvorstände die Öffentlichkeit der Wahl nicht als Kontrollrecht der Bürger, sondern als zu verwaltende Störung betrachten. Jede einzelne dieser Maßnahmen – Entfernungsvorgaben, verschlossene Türen, Fotografierverbote, Verweise – reduziert die tatsächliche

Kontrollmöglichkeit und damit die Schutzfunktion des Öffentlichkeitsprinzips. In ihrer Gesamtheit belegen sie, dass in den betroffenen Wahlbezirken eine wirk-same öffentliche Kontrolle der Ergebnisermittlung nicht stattfinden konnte.

VII. Verpackung und Versiegelung der Wahlunterlagen

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 BWO hat der Wahlvorsteher die Stimmzettel je für sich geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln mit nur Zweitstimme und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln zu verpacken, „die einzelnen Pakete“ zu versiegeln und „mit Inhaltsangabe“ zu versehen. Ziffer 5.8 der Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) konkretisiert dies weiter und ordnet an, dass auch die unbenutzten Stimmzettel als eigenständiges Paket verpackt werden.

In mehreren Fällen haben Wahlbeobachter dokumentiert, dass diese Vorgaben nicht eingehalten wurden. Stimmzettelstapel wurden lediglich zusammengerollt und mit einem Gummiband versehen, mit einem Post-it-Zettel beschriftet (Lfd.-Nr. 168) oder unverpackt in die Wahlurne gelegt (Lfd.-Nr. 169). In anderen Fäl-len wurden zwar Umschläge verwendet, aber nur mit Paketband verschnürt und nicht versiegelt (Lfd.-Nr. 91, 94). Die Landeswahlleitung NRW zu Lfd.-Nr. 199 sieht darin keinen Verstoß, da „eine nachträgliche Manipulation der versiegelten Wahlunterlagen und der Wahlergebnisse aufgrund der gewählten Verpackungs-art [...] auszuschließen sein“ dürfte.

Diese Bewertung verkennt den Zweck der Versiegelungsvorschrift. Die Versie-gelung nach § 73 Abs. 1 S. 1 BWO dient nicht nur dem Transport, sondern der physischen Sicherung der Wahlunterlagen bis zur Prüfung durch den Kreiswahl-ausschuss. Die Stimmzettel werden nach der Ergebnisfeststellung von der Ge-meindebehörde verwahrt und können im Rahmen einer Nachprüfung (§ 76 BWO) oder im Wahlprüfungsverfahren erneut herangezogen werden. Die Integ-rität der Stimmzettel muss daher über den gesamten Verwahrungszeitraum ge-währleistet sein.

Eine Verpackung, die lediglich aus mit Bändern gesicherten Rollen in einem

Karton mit einem Aufkleber und einer einzigen Unterschrift besteht, bietet keinen hinreichenden Schutz gegen nachträgliche Veränderungen. Zwischen der Übergabe an die Gemeindebehörde und einer etwaigen Nachprüfung durch den Kreiswahlausschuss besteht ein Zeitfenster, in dem einzelne Stimmzettel ausgetauscht oder hinzugefügt werden könnten, ebenso wie die Ergebnisseite der Niederschrift (Abschnitt 4 der Anlage 29 BWO), die, wie in Teil C Abschnitt I.2 dargestellt, keine gesonderte Unterschrift aufweist.

Demgegenüber sieht das gesetzliche System vor, dass die Stimmenanzahl handschriftlich auf dem jeweiligen Umschlag vermerkt und dieser separat versiegelt wird. Nur durch die Kombination von Versiegelung, Inhaltsangabe und Unterschrift wird eine nachträgliche Manipulation so erschwert, dass sie nur unter hohem Entdeckungsrisiko möglich wäre. Wird auf die Versiegelung verzichtet, wird dieses Schutzniveau unterschritten, und es entsteht eine Manipulationsmöglichkeit, die das Gesetz gerade verhindern will.

Rechtliche Bewertung

Die Verpackungs- und Versiegelungsvorschrift des § 73 Abs. 1 S. 1 BWO ist eine zwingende Sicherungsvorschrift, deren Missachtung die physische Integrität der Wahlunterlagen gefährdet. Die pauschale Feststellung der Landeswahlleitungen, eine Manipulation sei „auszuschließen“, genügt nicht, denn das Gesetz verlangt gerade die Versiegelung als physische Sicherung, nicht das nachträgliche Urteil einer Behörde darüber, ob eine Manipulation stattgefunden haben könnte.

VIII. Zwischenergebnis

Sämtliche vorstehend gewürdigten Verstöße bilden Elemente des zusammenhängenden Sicherungssystems der §§ 69–73 BWO. Fällt auch nur ein Element aus, wird die Kontrollkette unterbrochen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Wahlcomputer-Urteil festgestellt, dass bei der herkömmlichen Papierwahl „Manipulationen oder Wahlfälschungen unter den Rahmenbedingungen der geltenden Vorschriften, zu denen auch die Regelungen über die Öffentlichkeit gehören, kaum oder jedenfalls nur mit

erheblichem Einsatz und einem präventiv wirkenden sehr hohen Entdeckungsrisiko möglich sind“ (BVerfGE 123, 39 [73]). Diese Aussage setzt voraus, dass die „Rahmenbedingungen der geltenden Vorschriften“ tatsächlich eingehalten werden. Werden sie wie in den dokumentierten Fällen systematisch missachtet, entfällt das „sehr hohe Entdeckungsrisiko“, und die von der Verfassungsrechtsprechung vorausgesetzte Sicherheit der Papierwahl ist nicht mehr gegeben. Die Bewertung als „kein Verstoß“ ist daher in jeder der genannten Kategorien rechtlich nicht haltbar.

Teil E: Statistische Auswertung der 411 Einzelbeanstandungen

I. Methodik und Datengrundlage

Die Einspruchsführer haben sämtliche 411 in Anlage 2 zum Einspruch dokumentierten Einzelbeanstandungen anhand der Stellungnahmen der **15** Landeswahlleitungen (eine Stellungnahme des Landeswahlleiters des Saarlandes liegt nicht vor) systematisch ausgewertet. Für jede Beanstandung wurden drei Parameter erfasst: erstens, ob der vorgetragene Sachverhalt von der Kreis- oder Landeswahlleitung bestätigt wurde; zweitens, wie die Einspruchsführer die Reaktion bewerten; drittens, welche rechtliche Würdigung die Landeswahlleitung vorgenommen hat. Zusätzlich wurden die in den betroffenen Wahlbezirken abgegebenen Stimmen erfasst.

Auf dieser Grundlage ergeben sich sechs Kategorien, die sich nach der Qualität der behördlichen Reaktion unterscheiden und unmittelbar die im Antrag beantragten Rechtsfolgen bestimmen.

II. Kategorie A: Sachverhalt bestätigt und eingeräumt (147 Beanstandungen in 107 Wahlbezirken – 70.163 Wählende)

In 147 Fällen haben die Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleitungen den vorgetragenen Sachverhalt bestätigt. Dies umfasst sowohl die 7 Fälle, in denen die Behörde den Verstoß ausdrücklich als solchen anerkannt hat (Würdigung:

„Verstoß, aber nicht mandatsrelevant“), als auch die 140 Fälle, in denen der Sachverhalt bestätigt, aber aufgrund einer fehlerhaften Rechtsanwendung, insbesondere der in Teil B widerlegten Trennungsthese bei Schnellmeldungsverstößen, als „kein Verstoß“ gewertet wurde.

Rechtliche Bewertung

In sämtlichen 147 Fällen ist der Sachverhalt unstreitig. Die Einräumung des Sachverhalts durch die zuständige Kreiswaahlleitung bzw. Landeswahlleitung ist das stärkste denkbare Beweismittel im Wahlprüfungsverfahren. Wenn die prüfende Behörde selbst bestätigt, dass die tatsächlichen Abläufe von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen sind, bedarf es keiner weiteren Beweisführung. Die nachträgliche Bewertung als „nicht mandatsrelevant“ oder „kein Verstoß“ ist eine Rechtsfrage, die dem Wahlprüfungsausschuss obliegt, nicht der Verwaltungsbehörde.

Soweit die Bewertung als „kein Verstoß“ auf der in Teil B widerlegten Trennungsthese beruht, handelt es sich materiell um bestätigte Verstöße bei fehlerhafter Rechtsanwendung.

Typische Beispiele:

- Lfd.-Nr. 15 (Baden-Württemberg, WK 262): Kreiswaahlleiter bestätigt die fehlende Versiegelung der Umschläge. Würdigung: „nicht mandatsrelevant“. Die Einräumung des Sachverhalts ist zugleich die Einräumung des Verstoßes gegen § 73 BWO.
- Lfd.-Nr. 24 (Baden-Württemberg, WK 293): Gemeindebehörde bestätigt, dass die offizielle Bekanntgabe erst nach Aufforderung durch den Wahlbeobachter erfolgte. Würdigung: „Kein Verstoß. Hätte noch gemacht werden sollen.“ Diese Formulierung räumt den Verstoß ein, indem sie zugibt, dass eine Pflichthandlung unterlassen wurde.
- Lfd.-Nr. 79 (Baden-Württemberg): Es wird zugegeben, dass der Wahlbeobachter den Raum vor der Schnellmeldung verlassen musste. Dies stellt

einen direkten Verstoß gegen § 54 BWO dar.

- Lfd.-Nr. 180: Es wird eingeräumt, dass das Protokoll vor der Auszählung unterschrieben wurde. Die Würdigung „bedauerlich“ ändert nichts an der Rechtswidrigkeit.
- Lfd.-Nr. 209: Die Kreiswahlleitung bestätigt ausdrücklich einen Verstoß gegen § 31 BWG und § 74 Abs. 1 Satz 1 sowie § 75 Abs. 1 Satz 1 BWO wegen Öffnung der Wahlbriefe vor Eröffnung der Wahlhandlung.

III. Kategorie B: Nicht behandelte Fälle – unwidersprochen geblieben (74 Beanstandungen in 53 Wahlbezirken – 34.308 Wählende)

In 74 Fällen haben die Landeswahlleitungen den vorgetragenen Sachverhalt weder bestätigt noch bestritten. Der Sachverhalt blieb „unbenannt“, es erfolgte „keine explizite Stellungnahme“ oder der Fall wurde schlicht nicht beantwortet.

Rechtliche Bewertung

Die Wahlorgane sind nach § 5 Abs. 3 WahlPrüfG zur Mitwirkung im Wahlprüfungsverfahren verpflichtet. Diese Mitwirkungspflicht umfasst die substantiierte Stellungnahme zu jedem vorgetragenen Einspruchsgrund. Wenn eine Landeswahlleitung bestimmte Beanstandungen schlicht unbehandelt lässt, obwohl sie ausreichend Gelegenheit und hinreichende Veranlassung hatte, zu jedem einzelnen Vorwurf Stellung zu nehmen, ist dies als Nichtbestreiten zu werten. Dies entspricht dem auch im Wahlprüfungsrecht geltenden Grundsatz, dass das Unterlassen einer zumutbaren Stellungnahme nicht zulasten des Einspruchsführers gehen darf (vgl. entsprechend § 138 Abs. 3 ZPO).

Typische Beispiele:

- Lfd.-Nr. 129 (Hessen): Zwei Vorwürfe: Keine Auszählung des Stapels „unterschiedliche Erst- und Zweitstimme“ sowie Niederschrift vor Ende unterschrieben. Beide werden ohne explizite Stellungnahme gelassen. Gleichwohl stellt die Landeswahlleitung „keinen Verstoß“ fest.
- Lfd.-Nr. 93 (Hamburg): Der Vorwurf eines unzureichenden Abstands bleibt

„unbenannt“, wird aber als „kein Verstoß“ gewertet.

- Lfd.-Nr. 208: Sowohl das nicht unterschriebene Protokoll als auch die Schnellmeldung bleiben „unbenannt“, werden aber als „kein Verstoß“ gewertet.

IV. Kategorie C: Verneinungen mit Zirkelschluss – Berufung auf die Niederschrift (23 Beanstandungen in 19 Wahlbezirken – 11.576 Wählende)

In 23 Fällen verneinen die Landeswahlleitungen einen Verstoß ausschließlich unter Berufung auf die Niederschrift des Wahlvorstands. Dies stellt einen Zirkelschluss dar.

Argumentationsstruktur: Der Wahlbeobachter berichtet einen Verstoß → Die Kreiswahlleitung fragt den Wahlvorstand → Der Wahlvorstand verweist auf seine eigene Niederschrift → Die Niederschrift bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf → Die Landeswahlleitung schließt daraus, dass kein Verstoß vorliegt.

Der Fehler in diesem Schluss liegt auf der Hand: Die Niederschrift ist gerade das Dokument, dessen Richtigkeit bestritten wird. Wenn ein unabhängiger Wahlbeobachter berichtet, dass bestimmte Verfahrensschritte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, kann die Niederschrift des Wahlvorstands dies nicht widerlegen, denn sie spiegelt lediglich die Eigenaussage der Personen wider, deren Verhalten beanstandet wird.

Typische Beispiele:

- Lfd.-Nr. 59 (Baden-Württemberg): Der Wahlbeobachter berichtet, die Schnellmeldung sei nicht wahrnehmbar gewesen. Die Kreiswahlleitung verweist auf das Protokoll.
- Lfd.-Nr. 72 (Rheinland-Pfalz): Gleich fünf Vorwürfe (4-Augenprinzip, Kugelschreiber, Nachzählung, Wahlurne ohne Siegel, Schnellmeldung ohne Passwort) werden ausschließlich mit Verweis auf das Protokoll verneint.

Rechtliche Bewertung

Eine Stellungnahme, die den Vorwurf lediglich mit der Eigenaussage des

Betroffenen entkräften will, genügt nicht dem Gebot der substantiierten Stellungnahme. Es hätte einer eigenständigen Prüfung bedurft, insbesondere einer Befragung der Wahlvorstandsmitglieder und, soweit möglich, der benannten Wahlbeobachter. Der Verzicht auf eine solche Prüfung lässt den Vorwurf materiell unwiderlegt. In diesen 23 Fällen bedarf es daher einer eigenständigen Sachverhaltsaufklärung durch den Wahlprüfungsausschuss.

V. Kategorie D: Sachverhalt bestritten (125 Beanstandungen in 121 Wahlbezirken – 85.844 Wählende)

In 125 Fällen hat die Kreiswahlleitung dem vorgetragenen Sachverhalt widersprochen. Der Wahlvorstand bestreitet die Darstellung des Wahlbeobachters. Dies betrifft insbesondere die 91 Berliner Briefwahlbezirke der Messehalle (Lfd.-Nr. 210–300), in denen die Kreiswahlleitung des Wahlkreises 79 den vorgetragenen Sachverhalt pauschal bestritten hat.

Rechtliche Bewertung

In diesen Fällen hat, anders als in den Kategorien A und B, tatsächlich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorwurf stattgefunden. Gleichwohl beschränkte sich die „Aufklärung“ regelmäßig auf die Befragung des Wahlvorstands selbst, ohne den Wahlbeobachter zu hören. In einer Konstellation, in der der Wahlvorstand den Vorwurf bestreitet, kann die Stellungnahme der einen Seite den Vorwurf der anderen Seite nicht widerlegen. Vielmehr hätte eine Aufklärung des Sachverhalts unter Einbeziehung beider Seiten erfolgen müssen. Auch diese Fälle erfordern daher eine eigenständige Sachverhaltsaufklärung durch den Wahlprüfungsausschuss.

VI. Kategorie E: Aussage-gegen-Aussage-Fälle (26 Beanstandungen in 19 Wahlbezirken – 13.913 Wählende)

In 26 Fällen steht die Aussage des Wahlbeobachters gegen die Aussage des Wahlvorstands, wobei sich die Sachverhaltsdarstellungen in einer Weise widersprechen, die eine Entscheidung ohne Anhörung beider Seiten nicht zulässt.

Rechtliche Bewertung

Die pauschale Feststellung „kein Verstoß“ zugunsten der Verwaltungsseite genügt dem Grundsatz der Sachverhaltsaufklärung im Wahlprüfungsverfahren nicht. In einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation kann die Stellungnahme der einen Seite den Vorwurf der anderen Seite nicht widerlegen. Es hätte einer Aufklärung durch den Wahlprüfungsausschuss bedurft, etwa durch Anhörung beider Seiten.

Kategorie F: Vom Einspruchsführer eingeräumt kein Verstoß (16 Beanstandungen in 14 Wahlbezirken)

In 16 Fällen räumen die Einspruchsführer nach Auswertung der Stellungnahmen ein, dass kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vorliegt. Diese Fälle werden nicht weiterverfolgt.

VII. Zusammenfassende Bewertung

Von den **411** ausgewerteten Einzelbeanstandungen ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Sachverhalt festgestellt – Ungültigerklärung beantragt (Kategorien A und B: **221** Beanstandungen in 145 Wahlbezirken, **95.120** Wählende): In diesen Fällen ist der Sachverhalt entweder durch die Behörde selbst bestätigt (Kategorie A) oder mangels Widerspruch als zugestanden anzusehen (Kategorie B). Es bedarf keiner weiteren Beweisführung. Der Wahlprüfungsausschuss hat lediglich die Rechtsfolge zu ziehen.

Sachverhalt aufklärungsbedürftig – Sachverhaltsaufklärung beantragt (Kategorien C, D und E: 174 Beanstandungen in **153** Wahlbezirken, **106.778** Wählende): In diesen Fällen ist der Sachverhalt entweder nur mit einem Zirkelschluss verneint worden (Kategorie C: 23 Fälle), inhaltlich bestritten (Kategorie D: 125 Fälle) oder widersprüchlich dargestellt (Kategorie E: 26 Fälle). In sämtlichen Fällen hat keine eigenständige Aufklärung unter Einbeziehung der Wahlbeobachter stattgefunden. Diese Fälle erfordern eine eigenständige

Sachverhaltsaufklärung durch den Wahlprüfungsausschuss.

Kein Antrag (Kategorie F: 16 Beanstandungen in 14 WBZ): Diese Fälle werden nicht weiterverfolgt.

Insgesamt betreffen die 395 aufrechterhaltenen Beanstandungen (Kategorien A bis E) 282 Wahlbezirke (von den insgesamt in der Auswertung erfassten Wahlbezirken entfallen 16 auf Kategorie F; die verbleibenden 282 betreffen ausschließlich die Kategorien A bis E), in denen mindestens 191.528 Stimmen abgegeben wurden, was knapp das 20-fache der 9.529 Stimmen ist, die das BSW zur Überwindung der 5%-Hürde benötigt hätte.

Teil F: Mandatsrelevanz

Die Landeswahlleitungen kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die beanstandeten Verletzungen des Öffentlichkeitsprinzips keine Mandatsrelevanz begründeten, weil die nachträgliche Wahlprüfung nach § 76 BWO keine Beanstandungen bei der Ergebnisfeststellung ergeben habe.

Diese Schlussfolgerung ist ein Zirkelschluss, der im Folgenden zunächst dogmatisch (I.), sodann quantitativ (II.), durch die Parallele zur Berlin-Entscheidung (III.), in der wahlkreisbezogenen Einzelbetrachtung (IV.), durch den eigenständigen Wahlfehler im Freistaat Bayern (V.) und schließlich qualitativ nach Gefährdungspotential (VI.) widerlegt wird.

I. Sicherungsnormen und Beweislastverteilung

Die in den Stellungnahmen durchgängig verwendete Formulierung, aus dem jeweiligen Verstoß könne „nicht auf konkrete Wahlverstöße bei der Ergebnisfeststellung geschlossen werden“, verkehrt den Schutzzweck der verletzten Normen in ihr Gegenteil.

Am deutlichsten formuliert dies das Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Lfd.-Nr. 191 (Stadt Olching, WK 214): Der Verstoß gegen § 70 BWO wird ausdrücklich eingeräumt – „die Ergebnisse [wurden] am Ende nicht laut verlesen“ –, sodann

aber gefolgert: „Aus der unterlassenen Bekanntgabe kann u.A.n. aber nicht auf konkrete Wahlverstöße bei der Ergebnisfeststellung geschlossen werden. Die Wahlprüfung in diesem Bereich verlief ohne Beanstandungen.“ Die Landeswahlleitung Bayern hat diese Argumentation nicht beanstandet.

Die §§ 31, 54, 70, 71 BWO/BWG sind keine bloßen Ordnungsvorschriften. Sie sind Sicherungsnormen, deren Zweck gerade darin besteht, die Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses zu gewährleisten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Verwendung von Wahlcomputern (BVerfGE 123, 39) klargestellt, dass „alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen“ und dass dies

„zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden“ können muss.

Wenn eine Sicherungsnorm verletzt wird, kann die Einhaltung der durch sie gesicherten Grundnorm (die korrekte Auszählung und Übermittlung der Stimmen) nicht mehr nachgewiesen werden. Dies gilt für den Einspruchsführer ebenso wie für die Wahlbehörde. Wer dem Einspruchsführer gleichwohl auferlegt, trotz der Verletzung der Sicherungsnorm eine konkrete Ergebnisabweichung nachzuweisen, verlangt gerade den Nachweis, den die verletzte Norm ermöglichen sollte. Das ist ein Zirkelschluss.

Daraus folgt: Bei Verletzung von Sicherungsnormen des Wahlverfahrens obliegt es nicht dem Einspruchsführer, eine konkrete Ergebnisverfälschung nachzuweisen, sondern der Wahlbehörde, deren Ausschluss darzulegen. In den dokumentierten Fällen, insbesondere den 127 als schwerwiegend eingestuften Verstößen, in denen die unabhängige Kontrolle vollständig beseitigt wurde – ist dieser Nachweis nicht erbracht und kann auch nicht erbracht werden.

II. Quantitative Gesamtbetrachtung

Das BSW verfehlte die 5%-Hürde bei der Bundestagswahl 2025 um 9.529 Zweitstimmen. In den von Beanstandungen der Kategorien A bis E betroffenen 282 Wahlbezirken wurden insgesamt mindestens 191.528 Stimmen abgegeben, knapp das 20-fache der fehlenden Stimmen. Allein in den Wahlbezirken der

Kategorien A und B, in denen der Sachverhalt behördlich bestätigt oder unwidersprochen geblieben ist, wurden 95.120 Stimmen abgegeben. Das ist das 10-fache des Fehlbestands.

Die Einspruchsführer haben bundesweit 1.568 Wahlbezirke durch geschulte Wahlbeobachter beobachtet. In 296 dieser Wahlbezirke (18,87 Prozent) wurden Verstöße gegen die Öffentlichkeit der Wahl festgestellt. Bereits diese Stichprobe aus weniger als zwei Prozent der bundesweit rund 90.000 Wahlbezirke zeigt ein systematisches Defizit bei der Einhaltung der Transparenzvorschriften.

Die Anforderung, die Mandatsrelevanz für jeden einzelnen Wahlbezirk isoliert nachzuweisen, würde das Wahlprüfungsverfahren faktisch leerlaufen lassen. Dem entspricht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Nicht die nachgewiesene Manipulation, sondern die fehlende Kontrollierbarkeit macht die Wahl angreifbar (BVerfGE 123, 39).

III. Parallele zur Berlin-Entscheidung (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2023 – 2 BvC 4/23)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Wiederholungswahl in Berlin Maßstäbe aufgestellt, die unmittelbar auf den vorliegenden Fall anwendbar sind:

1. Mandatsrelevanz ist „unabhängig von der Schwere des Wahlfehlers“ gegeben, wenn sich eine Auswirkung auf die Sitzverteilung „als eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit darstellt“ (Leitsatz 3). Im Berliner Fall genügten bereits 802 fehlende Wahlscheine im Wahlkreis 77 für die Anordnung der Wiederholungswahl. Im vorliegenden Fall sind mindestens 191.528 Stimmen in Wahlbezirken betroffen, in denen die Einhaltung der Sicherungsnormen nicht gewährleistet war.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat die Sachverhaltsaufklärung des Bundestages als unzureichend beanstandet und eigene Ermittlungen angestellt, weil der Bundestag „auf die gebotene Beiziehung und Auswertung der Niederschriften der einzelnen Wahlbezirke verzichtet“ hatte. Im vorliegenden Fall haben die

Landeswahlleitungen in 74 Fällen (Kategorie B) die Beanstandung nicht einmal behandelt.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat eine wahlbezirksbezogene Wiederholungswahl in 455 von 2.256 Berliner Wahlbezirken angeordnet. Wenn dort Organisationsmängel (wie: Wartezeiten, fehlende Stimmzettel u.a.) die teilweise Ungültigerklärung begründeten, muss erst recht die systematische Beseitigung der unabhängigen Kontrolle über die Ergebnisermittlung dieselbe Rechtsfolge auslösen.

IV. Mandatsrelevanz in der Einzelbetrachtung

Die Mandatsrelevanz ergibt sich nicht nur aus der Gesamtschau über alle Wahlbezirke, sondern lässt sich auch wahlkreisbezogen nachweisen. In drei Wahlkreisen ist die Erststimmendifferenz so gering, dass bereits die dort dokumentierten Verstöße für sich mandatsrelevant sind:

a) Wahlkreis 79 Berlin-Steglitz-Zehlendorf (Erststimmendifferenz: 3.592)

Im Wahlkreis 79 gewann die CDU das Direktmandat mit einem Vorsprung von 3.592 Erststimmen vor den Grünen. Die 91 beanstandeten Briefwahlbezirke der Messehalle (Lfd.-Nr. 210–300) umfassen 70.053 Wähler – das 19,5-fache der Erststimmendifferenz und 43,2 Prozent aller Wähler im Wahlkreis. In sämtlichen 91 Bezirken wurden die Wahlbeobachter aus der Auszählungshalle verwiesen. Die Kreiswahlleitung hat den vorgetragenen Sachverhalt pauschal bestritten, ohne die Wahlbeobachter zu hören. Dieser Fall weist über die wahlkreisbezogene Mandatsrelevanz hinaus eine strukturelle Besonderheit auf: Der koordinierte Verweis aller Wahlbeobachter aus einem zentralen Auszählungsort mit 91 Briefwahlbezirken ist kein Einzelverstoß eines Wahlvorstands, sondern eine organisatorische Entscheidung, die die unabhängige Kontrolle über 43,2 Prozent der Wahlberechtigten eines gesamten Wahlkreises vollständig beseitigt hat.

Bei 70.053 betroffenen Stimmen und einer Differenz von 3.592 stellt sich eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung als konkrete und nicht ganz fernliegende

Möglichkeit dar.

b) Wahlkreis 218 München-West/Mitte (Erststimmendifferenz: 1.084)

Im Wahlkreis 218 gewann die CSU das Direktmandat mit einem Vorsprung von lediglich 1.084 Erststimmen vor den Grünen – der knappste Wahlausgang aller 46 bayerischen Wahlkreise. Der Wahlkreis 218 liegt im Zuständigkeitsbereich der Kreiswahlleitung München (WK 216–219), die zu Lfd.-Nr. 80 die „rechnerische Korrektur“ der Niederschrift bei einer ungeklärten Differenz zwischen Wählerzahl und Stimmzetteln eingeräumt hat. Er wird zudem vollständig von der unter Teil C dargelegten flächendeckenden Behinderung der Wahlbeobachtung durch den stellvertretenden Landeswahlleiter Bayern erfasst. Bei einer Erststimmendifferenz von 1.084 hätte eine Verschiebung von 543 Stimmen das Direktmandat gekippt. Dies entspricht weniger als 0,5 Prozent der im Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

c) Wahlkreis 268 Schwäbisch Hall-Hohenlohe (Brieföffnung vor der Wahlhandlung)

Im Wahlkreis 268 hat die Kreiswahlleitung ausdrücklich bestätigt, dass im Briefwahlbezirk Öhringen 900-02 (Lfd.-Nr. 209) Wahlbriefe durch Gemeindebedienstete vor Eröffnung der Wahlhandlung und damit außerhalb der Öffentlichkeit geöffnet wurden (Verstoß gegen § 31 BWG, § 74 Abs. 1 Satz 1, § 75 Abs. 1 Satz 1 BWO). Dies ist der schwerste dokumentierte Einzelverstoß, weil er die physische Integrität der Briefwahlstimmen betrifft. Im Wahlkreis 268 gibt es insgesamt 67 Briefwahlbezirke mit zusammen 53.605 Briefwählern. Die Einspruchsführer konnten nur einen einzigen davon beobachten – und haben dort sofort den schwersten Verstoß festgestellt. Ob die Praxis der vorzeitigen Brieföffnung auf den einen beobachteten Bezirk beschränkt war oder auch in den übrigen 66 Briefwahlbezirken praktiziert wurde, ist unbekannt, weil den Wahlbeobachtern die Adressen der Briefwahlvorstände vorab nicht zugänglich waren (vgl. Teil C).

V. Eigenständiger Wahlfehler im Freistaat Bayern

Neben der Mandatsrelevanz der einzelnen dokumentierten Verstöße begründet

das unter Teil C Abschnitt VI dargelegte Verhalten des stellvertretenden Landeswahlleiters Bayern einen eigenständigen Wahlfehler, dessen Mandatsrelevanz sich unabhängig von den konkreten Beobachtungen in einzelnen Wahlbezirken ergibt. Der stellvertretende Landeswahlleiter hat durch das Rundschreiben vom 02.01.2025 (fast zwei Monate vor der Wahl) die systematische Behinderung der organisierten Wahlbeobachtung für den gesamten Freistaat Bayern koordiniert. Das Rundschreiben wurde über sämtliche Kreiswahlleiter an sämtliche Gemeinden weitergeleitet und erfasst nach Angaben des LWL Bayern selbst „über 18.000 Wahlbezirke und Briefwahlvorstände.“ Dieses Verhalten ist durch die eigene Stellungnahme des LWL Bayern urkundlich bewiesen (Teil C Abschnitt VI).

Die Mandatsrelevanz dieses eigenständigen Wahlfehlers ergibt sich unmittelbar aus den unter Abschnitt I dargelegten Grundsätzen: Die gezielte Beseitigung der externen Kontrolle in über 18.000 Wahlbezirken ist eine Verletzung von Sicherungsnormen, bei der es nicht dem Einspruchsführer obliegt, konkrete Ergebnisverfälschungen nachzuweisen, sondern der Wahlbehörde, deren Ausschluss darzulegen. Dieser Nachweis ist nicht erbracht und kann nicht erbracht werden.

VI. Differenzierung der Verstöße nach Gefährdungspotential

Die Mandatsrelevanz ergibt sich nicht erst aus der Gesamtschau, sondern wird durch die Häufung von Verstößen in einzelnen Wahlbezirken zusätzlich verdichtet. Die 395 aufrechterhaltenen Beanstandungen (Kategorien A bis E) entfallen auf 282 Wahlbezirke. In 69 dieser Wahlbezirke (24,5 %) kam es nicht nur zu einem, sondern zu mindestens zwei voneinander unabhängigen Beanstandungen; in 27 Wahlbezirken wurden drei oder mehr Verstöße dokumentiert, darunter 14 Wahlbezirke mit vier oder mehr Beanstandungen.

Diese Kumulation ist kein Zufall. Wenn in einem Wahlbezirk sowohl die öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses unterbleibt als auch die Schnellmeldung nicht nachvollziehbar übermittelt wird und zusätzlich Wahlbeobachter auf Abstand gehalten oder des Raumes verwiesen werden, sind nicht einzelne

Verfahrensschritte fehlerhaft, sondern das Sicherungssystem der §§ 69–76 BWO insgesamt außer Kraft gesetzt.

Die Häufung verschiedenartiger Verstöße in ein und demselben Wahlbezirk lässt nur zwei Schlüsse zu: Entweder fehlt dem betreffenden Wahlvorstand die Kenntnis der geltenden Verfahrensvorschriften – was auf eine unzureichende Schulung hindeutet –, oder die Vorschriften sind bekannt, werden aber bewusst nicht eingehalten. In beiden Fällen ist die Wahlintegrität in den betroffenen Bezirken nicht gewährleistet, weil nicht ein einzelner Kontrollmechanismus versagt hat, sondern mehrere unabhängige Sicherungen gleichzeitig ausgefallen sind.

VII. Zusammenfassung

Die Mandatsrelevanz der dokumentierten Wahlfehler ergibt sich auf fünf voneinander unabhängigen Wegen.

Quantitativ

In den 282 betroffenen Wahlbezirken wurden mindestens 191.528 Stimmen abgegeben, knapp das 20-fache der 9.529 Stimmen, die das BSW zur Überwindung der 5%-Hürde benötigt hätte.

Qualitativ

Bei 127 sehr schweren Verstößen wurde die unabhängige Kontrolle vollständig beseitigt; jeder einzelne dieser Fälle ist bereits für sich mandatsrelevant, weil eine Auswirkung auf das Ergebnis weder nachgewiesen noch ausgeschlossen werden kann.

Wahlkreisbezogen

In den Wahlkreisen 79 (Berlin, Erststimmendifferenz 3.592 bei 70.053 betroffenen Stimmen), 218 (München, Erststimmendifferenz 1.084) und 268 (Schwäbisch Hall-Hohenlohe, bestätigte Brieföffnung vor der Wahlhandlung) ist die Mandatsrelevanz auch in der Einzelbetrachtung gegeben.

Flächendeckend (Sonderfall Bayern)

Der durch den stellvertretenden Landeswahlleiter Bayern koordinierte, flächendeckende und durch dessen eigene Stellungnahme bewiesene Ausschluss der organisierten Wahlbeobachtung in über 18.000 bayerischen Wahlbezirken stellt einen eigenständigen, unheilbaren Wahlfehler dar, dessen Mandatsrelevanz sich bereits daraus ergibt, dass eine Auswirkung auf das Wahlergebnis in keinem der nicht beobachteten Wahlbezirke ausgeschlossen werden kann.

Der Wahlprüfungsausschuss wird aufgefordert, zu prüfen, ob ein vergleichswieser Vorgang in den übrigen 15 Bundesländern auszuschließen ist.

Sonderfall Berlin

Der koordinierte Verweis sämtlicher Wahlbeobachter aus der Auszählungshalle mit 91 Briefwahlbezirken im Wahlkreis 79 (Berlin) betrifft

70.053 Wähler und beseitigt die unabhängige Kontrolle über 43,2 Prozent aller Wähler des Wahlkreises. Bei einer Erststimmendifferenz von 3.592 ist die Mandatsrelevanz dieses systematischen Verstoßes für sich gegeben.

Die von den Landeswahlleitungen vertretene Position, die Verstöße seien nicht mandatsrelevant, weil die nachträgliche Wahlprüfung keine Beanstandungen ergeben habe, ist ein Zirkelschluss: Sie verlangt vom Einspruchsführer den Nachweis, den die verletzte Sicherungsnorm ihm erst hätte ermöglichen sollen. Die Beweislast für den Ausschluss einer Ergebnisabweichung liegt bei der Wahlbehörde, nicht beim Einspruchsführer. Dieser Nachweis ist nicht erbracht.

Antrag

Die Einspruchsführer halten den mit dem Einspruch gestellten Antrag auf Ungültigerklärung und Wiederholungswahl aufrecht und präzisieren ihn auf Grundlage der Stellungnahmen wie folgt:

Die Einspruchsführer beantragen,

1. die Wahl in sämtlichen Wahlkreisen des Freistaates Bayern für ungültig zu erklären und die Wiederholungswahl anzuordnen, da der durch den stellvertretenden Landeswahlleiter Bayern koordinierte, flächendeckende und durch

dessen eigene Stellungnahme bewiesene Wahlfehler – die systematische Behinderung der organisierten Wahlbeobachtung für ein gesamtes Bundesland – einen eigenständigen, unheilbaren Wahlfehler darstellt, der alle bayerischen Wahlkreise betrifft und dessen Auswirkung auf das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden kann,

2. die Wahl in den in der **Anlage 2** aufgeführten Wahlbezirken für ungültig zu erklären und die Wiederholungswahl anzuordnen; dies betrifft die 145 Wahlbezirke, in denen

- a) der Sachverhalt durch die Kreis- oder Landeswahlleitung ausdrücklich bestätigt wurde (147 Beanstandungen der Kategorie A gemäß Teil E Abschnitt II), oder
- b) der Sachverhalt in der Stellungnahme nicht behandelt wurde und damit unwidersprochen geblieben ist (74 Beanstandungen der Kategorie B gemäß Teil E Abschnitt III),

3. in den 63 Wahlbezirken, in denen

- a) die Verneinung des Verstoßes ausschließlich auf der Niederschrift des beanstandeten Wahlvorstands beruht und damit einen Zirkelschluss darstellt (23 Beanstandungen der Kategorie C gemäß Teil D Abschnitt IV),
- b) der Sachverhalt bestritten wird (125 Beanstandungen der Kategorie D gemäß Teil E Abschnitt V), oder
- c) eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation besteht (26 Beanstandungen der Kategorie E gemäß Teil E Abschnitt VI),

eine eigenständige Sachverhaltsaufklärung durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführen, insbesondere durch Anhörung der in Anlage 2 zum Einspruch benannten Zeugen,

Hilfsweise: festzustellen, dass das Öffentlichkeitsprinzip in mindestens 221 Fällen (147 bestätigt + 74 unwidersprochen) verletzt wurde und diese Verletzungen in ihrer Gesamtheit mandatsrelevant sind, da in den betroffenen 145

Wahlbezirken mindestens 95.120 Stimmen abgegeben wurden – knapp das 10-fache der 9.529 Stimmen, die dem BSW zur Überwindung der 5%-Hürde fehlten.

Die Einspruchsführer regen ferner an, den Wahlvorständen wird aufzugeben, vor Verkündung des Wahlergebnisses und in Bezug auf die Schnellmeldung und die Niederschrift unter Hinweis auf die Sitzungsmacht des Vorstehers, laut und deutlich zu verkünden, dass nunmehr das festgestellte Wahlergebnis verkündet, die Schnellmeldung vorgenommen bzw. die Niederschrift unterzeichnet werde und dafür Sorge zu tragen haben, dass das die Handlung akustisch und visuell von allen Anwesenden wahrgenommen werden kann.

Anlagen zur Gegenäußerung

Anlage 1: Statistische Auswertung der Stellungnahmen (Auswertungstabelle)

Anlage 2: Verzeichnis der von den Anträgen betroffenen Wahlbezirke

Anlage 3: Vom Einspruchsführer nicht weiterverfolgte Wahlbezirke (Kategorie F)

Anlage 4: Antwort vom Wahlamt Köln